



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Rechtsgutachten „Kleiner Mieterstrom“ und gemeinschaftliche Eigenversorgung

**im Rahmen des Projekts
ENERGIE2020**

Datum: 28. November 2018
Für: Verbraucherzentrale NRW e.V.
Bereich Energie
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Von: Rechtsanwalt Dr. Steffen Herz
Rechtsanwältin Dr. Bettina Hennig

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49 30 8092482-20
F: +49 30 8092482-30
www.vonbredow-valentin-herz.de

Sitz/Registergericht: Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, PR 786 B

Partner: Dr. Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin, Dr. Steffen Herz

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass dieses Rechtsgutachten die behandelten Rechtsfragen lediglich abstrakt darstellt. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Rechtliche Grundlagen für „Kleinen Mieterstrom“ und gemeinsame Eigenversorgung	3
A. Definition und rechtliche Einordnung „Kleiner Mieterstrom“	3
I. Übersicht und Konstellationen in der Praxis.....	3
II. Rechtliche Einordnung und wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
1. Direktlieferung oder Eigenversorgung.....	5
2. Akteurskonstellationen „Kleiner Mieterstrom“	13
3. Förderung mit dem Mieterstromzuschlag	15
B. Energierechtliche Pflichten und Vertragsbeziehungen bei Projekten aus dem Bereich „Kleiner Mieterstrom“	17
I. Gesetzliche Letztverbraucherabgaben bei „Kleinem Mieterstrom“	17
II. Melde- und Mitteilungspflichten bei „Kleinem Mieterstrom“	21
1. EEG	21
2. StromStG	25
3. EnWG.....	27
4. MaStRV.....	27
5. REMIT	28
III. Sonstige „Lieferantenpflichten“ und zu beachtende energierechtliche Vorgaben in Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“	30
1. Weitere energierechtliche Vorgaben zur Gestaltung der Stromlieferbeziehungen	30
2. Hinweis zum Erfordernis der Freiwilligkeit der Teilnahme bei „Kleinem Mieterstrom“	31
3. Hinweis zu messrechtlichen Erfordernissen	32
Teil 2: Gestaltungs- und Handlungsoptionen für bestehende und geplante Projekte.....	34
A. Handlungs- und Gestaltungsoptionen für Betreiber	34
B. Fazit	37
Teil 3: Einschlägige Rechtsprechung.....	39
A. Hinweis zu vorliegender Rechtsprechung	39
B. Urteil des OLG Karlsruhe vom 29. Juni 2016 (Az. 15 U 20/16)	39
I. Zusammenfassung des Sachverhalts	39
II. Zusammenfassung der Urteilsgründe	39
III. Bedeutung des Urteils für „Kleinen Mieterstrom“	40

Teil 1: Rechtliche Grundlagen für „Kleinen Mieterstrom“ und gemeinsame Eigenversorgung

A. Definition und rechtliche Einordnung „Kleiner Mieterstrom“

I. Übersicht und Konstellationen in der Praxis

Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens sind ausweislich der Leistungsbeschreibung vom 13. August 2018 Konstellationen des sogenannten „Kleinen Mieterstroms“.

Unter „Kleiner Mieterstrom“ ist dabei ausweislich der Leistungsbeschreibung vom 13. August 2018 das Erzeugen und Verbrauchen von Solarstrom in mehreren Haushalten bzw. Gebäuden innerhalb einer Kundenanlage zu verstehen. Der Begriff des „kleinen Mieterstroms“ umfasst daher insbesondere solche Konstellationen, in denen sich mehrere private Verbraucher zusammenschließen, um sich gemeinschaftlich selbst mit Strom zu versorgen (in der Praxis teilweise auch beschrieben als „Prosumergemeinschaften“ o.ä.). Angestrebt ist bei solchen Projekten also häufig eine gemeinschaftlichen „Selbstversorgung“ mit Strom. Ob und inwieweit in solchen Fällen auch im Rechtssinne von einer „gemeinschaftlichen Eigenversorgung“ gesprochen werden kann, ist rechtlich umstritten und wird im Folgenden vertieft thematisiert. Wenn im vorliegenden Gutachten von „kleinem Mieterstrom“ die Rede ist, sind hiermit also erst einmal alle Fälle gemeint, die der obigen Definition entsprechen, unabhängig von der Frage, ob im Rechtssinne eine (gemeinschaftliche) Eigenversorgung vorliegt oder nicht. Daher wird im Folgenden ausschließlich der – rechtlich „neutrale“ – Begriff des „kleinen Mieterstroms“ verwendet.

Ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung sollen demgegenüber Mieterstromprojekte in Mehrfamilienhäusern mit vielen Wohneinheiten sein, die von Energieversorgern oder Dienstleistern organisiert werden (können).

Demnach können unter „Kleiner Mieterstrom“ im vorstehenden Sinne im Wesentlichen die folgenden beispielhaften Konstellationen verstanden werden:

- 🕒 **Konstellation Einliegerwohnung mit Familiennutzung:** Eine Hauseigentümerin betreibt auf ihrem Einfamilienhaus eine Solaranlage. Der erzeugte Solarstrom wird von den Familienmitgliedern (Ehemann und Kinder) im Haushalt genutzt. In dem Haus befindet sich eine vom volljährigen Sohn bewohnte Einliegerwohnung. Eine Mietzahlung oder eine Messung und Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt nicht.
- 🕒 **Konstellation Einliegerwohnung mit Mieter:** Die Ausgangssituation entspricht hier der Konstellation Einliegerwohnung mit Familiennutzung, nur wird die Einliegerwohnung

vermietet. Auch hier wird der Stromverbrauch des Mieters nicht separat gemessen und abgerechnet, sondern pauschal mit dem Mietzins abgegolten.

- 🕒 **Konstellation Reihenhaus:** Nachbarn in einem Reihnhaus errichten und betreiben eine Solaranlage auf dem gemeinsamen Dach und nutzen jeweils den erzeugten Strom. Eine getrennte Messung des von den jeweiligen Parteien genutzten Stroms erfolgt nicht.
- 🕒 **Konstellation Nachbarn:** Ein Hauseigentümer errichtet auf seinem Einfamilienhaus eine Solaranlage und nutzt den erzeugten Strom in seinem Haushalt. Über eine Direktleitung liefert er zudem Strom aus seiner Solaranlage an seinen Nachbarn. Der gelieferte Strom wird über eine nicht geeichte Messung gemessen und nach Verbrauch abgerechnet.
- 🕒 **Konstellation WEG:** Eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) in einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen errichtet und betreibt gemeinsam eine Solaranlage auf dem Hausdach. Der erzeugte Strom wird von den Wohnungseigentümern jeweils in ihren Wohnungen und für die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Fahrstuhl, Flurbeleuchtung, Wärmepumpe, etc.) genutzt. Die Messung erfolgt über einen Erzeugungszähler, die Wohnungszähler der WEG-Mitglieder, den Zähler für die Gemeinschaftseinrichtungen und einen Zweirichtungszähler am Netzanschluss, wobei der vor Ort verbrauchte Solarstrom zu gleichen Teilen auf den an den Wohnungszählern und dem Zähler für die Gemeinschaftseinrichtungen gemessenen Stromverbrauch angerechnet wird. Die Messeinrichtungen entsprechen jeweils den Vorgaben des Mess- und Eichrecht.
- 🕒 **Konstellation Eigentümer-Mieter GbR:** Die Ausgangssituation entspricht hier der Konstellation WEG, nur dass hier neben den Wohnungseigentümern auch im Haus wohnende Mieter an Errichtung und Betrieb der Solaranlage beteiligt sind. Als Variante dieser Konstellation kommt natürlich auch in Betracht, dass ausschließlich Mieter an der gemeinsamen Betreiber- und Verbrauchergruppe beteiligt sind.
- 🕒 **Konstellation Vermieter:** Die Ausgangssituation entspricht hier der Konstellation WEG, nur dass hier das Haus im Alleineigentum einer Person steht, die die Solaranlage errichtet und betreibt. Der Strom wird von den Mietern des Hauses und in den Gemeinschaftseinrichtungen genutzt.

II. Rechtliche Einordnung und wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen

Generell werden unter den Begriff Mieterstrom Stromversorgungskonzepte gefasst, in denen – wie in den unter I. aufgeführten Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ – Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen (vorliegend Solaranlagen, in der Praxis aber häufig auch kleinere BHKW) ohne

Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung direkt an die Bewohner eines oder mehrerer Häuser geleitet wird.

Entscheidend für die in solchen Konstellationen bestehenden energierechtlichen Pflichten ist, ob und inwieweit die jeweilige Stromnutzung als Belieferung eines Dritten (im Folgenden: Strom- oder auch Direktlieferung) oder als Eigenverbrauch bzw. Eigenversorgung durch den Stromerzeuger selbst einzuordnen ist. Hiernach bemisst sich auch, in welcher Höhe die EEG-Umlage für den vor Ort verbrauchten Strom zu entrichten ist (vgl. zur Abgrenzung von Eigenversorgung und Direktlieferung nachfolgend 1. sowie zu den unterschiedlichen energierechtlichen Pflichten nachfolgend B.).

Hieraus lassen sich auch die Akteurskonstellationen und Markttrollen in den unter I. aufgeführten Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ ableiten (nachfolgend 2.).

Zu unterscheiden ist von den verschiedenen Akteurskonstellationen und den bestehenden energierechtlichen Pflichten die Frage, ob in den Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ die Voraussetzungen für eine Förderung des vor Ort erzeugten und verbrauchten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit dem sogenannten Mieterstromzuschlag erfüllt werden (vgl. hierzu nachfolgend 3.).

1. Direktlieferung oder Eigenversorgung

Entscheidend für die energierechtliche Einordnung der Konstellation „Kleiner Mieterstrom“ in ihrer jeweiligen Ausprägung ist, ob es sich bei der jeweiligen Stromnutzung um eine Direktlieferung oder eine Eigenversorgung handelt.

Diese Unterscheidung ist nicht nur im Hinblick auf die bestehenden energierechtlichen Pflichten relevant, sondern auch im Hinblick auf die Höhe der zu entrichtenden EEG-Umlage und somit gegebenenfalls entscheidender Faktor im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit.

Anders als bei einer Direktlieferung gelten nämlich bei einer Eigenversorgung Privilegien bei der Belastung mit der EEG-Umlage, vgl. §§ 61 ff. EEG 2017. Im Jahr 2019 beträgt die EEG-Umlage 6,405 Cent/kWh. Bei einer Eigenversorgung mit einer Solaranlage kann dieser gesetzliche Strompreisaufschlag – etwa bei Kleinanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW bis zu einem Jahresverbrauch von 10 MWh – ganz entfallen (vgl. § 61a EEG 2017) oder – wenn die Voraussetzungen einer vollständigen Befreiung nicht vorliegen, etwa weil die Anlage eine installierte Leistung über 10 kW aufweist – auf 40 Prozent reduziert sein (vgl. § 61b EEG 2017).

Bei einer Direktlieferung wird demgegenüber jede Kilowattstunde gesetzlich mit der vollen EEG-Umlage beaufschlagt, gänzlich unabhängig von der Anlagengröße oder dem Betriebskonzept (vgl. § 60 EEG). Sobald also ein Dritter den Strom aus einer Solaranlage verbraucht, ist dieser stets voll

mit der EEG-Umlage belastet, selbst wenn es sich um eine Kleinanlage oder sogar eine vollständig vom Netz getrennte Inselanlage handelt.

a) Eigenversorgung im Sinne des EEG

Eine Eigenversorgung im Sinne des EEG ist gemäß § 3 Nummer 19 EEG 2017

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Zusammengefasst liegt eine Eigenversorgung im Sinne des EEG demnach bei Erfüllung folgender Voraussetzungen vor:

- 🕒 Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Stromverbraucher,
- 🕒 keine Durchleitung des Stroms durch ein Netz der allgemeinen Versorgung und
- 🕒 Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage.

(1) Voraussetzung der Personenidentität

Entscheidende – und insofern nachfolgend ausschließlich problematisierte – Voraussetzung im Kontext „Kleiner Mieterstrom“ ist die Voraussetzung der Personenidentität.

Das Tatbestandsmerkmal der Personenidentität ist nur dann erfüllt, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage zugleich derjenige ist, der den Strom verbraucht.

Betreiber der jeweiligen Stromerzeugungsanlage ist dabei derjenige, der das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetreibers trägt, die Sachherrschaft über die Anlage ausübt („Schlüsselgewalt“) und eigenverantwortlich über die Fahrweise der Anlage bestimmt, wobei der Betreiber nicht zwingend auch Eigentümer der jeweiligen Anlage sein muss.¹ Die Betreibereigenschaft ist dabei im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.²

Der Letztverbraucher auf der anderen Seite ist gemäß der Definition in § 3 Nummer 33 EEG 2017

„jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.“

¹ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Februar, 2008, VIII ZR 280/05, Rn. 15 (zu KWK-Anlagen); Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 22. Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden der Bundesnetzagentur rechtlich nicht verbindlich ist. Seine Bedeutung in der Praxis ist jedoch hoch, da sich Netzbetreiber in der Regel an den Äußerungen der Bundesnetzagentur orientieren. Vgl. insgesamt zur Betreibereigenschaft: *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 37 ff.

² Vgl. hierzu etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Juni 2016, Az. 15 U 20/16, Rn. 26 – juris, sowie hierzu auch die Urteilszusammenfassung in Teil 3.

Ausweislich des Wortlauts ist entscheidend insofern nur der Verbrauchsvorgang. Ohne Belang ist, ob der Strom vom Letztverbraucher gekauft wird oder ob dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.³ Auch in den oben unter I. dargestellten Beispielen, in denen keine explizite Abrechnung der verbrauchten Strommengen stattfindet oder der Strom „verschenkt“ wird, kann also ein energierechtliche regulierter Vorgang, also eine Stromlieferung oder eine Eigenversorgung, vorliegen und die EEG-Umlage anfallen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur, der auch von der Clearingstelle EEG|KWKG gefolgt wird⁴, ist dabei Letztverbraucher derjenige, der nach den auch für den Anlagenbetrieb geltenden drei Kriterien die stromverbrauchenden Einrichtungen und Anlagen betreibt (wirtschaftliches Risiko; Schlüsselgewalt, Bestimmung der Betriebsweise).⁵

Dieser Letztverbraucher muss mit dem Anlagenbetreiber personenidentisch sein. Damit in einer der denkbaren Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ eine Eigenversorgung im Sinne des EEG vorliegt, müsste also die Solaranlage von derselben Person betrieben werden wie die Letztverbrauchseinrichtungen, also z.B. die Waschmaschine oder der Backofen in einer der Wohnungen. Wo die Grenze der Personenidentität in klassischen Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“ dabei genau verläuft, ist teilweise schwer zu ermitteln (näher hierzu sogleich in den nachfolgenden Abschnitten).

Das Merkmal der Personenidentität wird von der juristischen Literatur und auch der Rechtsprechung dabei grundsätzlich eng verstanden. Es erfolgt dahingehend eine rein formale Betrachtungsweise, dass es sich bei dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher um dieselbe natürliche oder juristische Person handeln muss.⁶ Nicht ausreichend ist es zum Beispiel, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber um eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens und bei dem Letztverbraucher um eine andere Tochtergesellschaft desselben Unternehmens handelt.⁷

Die vorgenannten Voraussetzungen sind insofern insbesondere dann erfüllt, wenn eine natürliche oder juristische Person (beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)) sowohl die Solaranlage als auch die stromverbrauchenden Einrichtungen betreibt. Personenidentität ist darüber hinaus zu bejahen, wenn dieselbe Personengesellschaft (beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) sowohl Betreiber der Stromerzeugungsanlage als auch der Letztverbrauchseinrichtungen ist. Diese sind als sog. Personengesellschaften zwar keine juristischen

³ So auch Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 23.

⁴ Vgl. etwa Clearingstelle EEG|KWKG, Hinweis (Entwurf) 2018/10 vom 18. September 2018.

⁵ Vgl. Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 22 ff.

⁶ Vgl. *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 109; Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 29 ff.

⁷ Vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 06. 02. 2014 – 2 U 50/13, juris, bestätigt durch BGH, Urt. v. 06. 05. 2015 – VIII ZR 56/14 (BGHZ 205, 228).

Personen, sondern bloße Personenvereinigungen, können aber selbst Träger von Rechten und daher – zumindest in analoger Anwendung der entsprechenden Vorschriften des EEG – auch Eigenversorger sein.⁸

(2) Personenmehrheiten auf Betreiberseite: Rechtliche Bewertung der „gemeinschaftlichen Eigenversorgung“ (1/2)

Rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Voraussetzungen einer umlagebefreiten Eigenversorgung auch dann erfüllt sein können, wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Person gemeinsam – z.B. in Form einer GbR⁹ – eine Stromerzeugungsanlage betreiben, den Strom dann jedoch nicht in gemeinsam betriebenen, sondern in jeweils eigenen Stromverbrauchseinrichtungen verbrauchen, wie es vorliegend den Konstellationen Reihenhaushaus, WEG und Eigentümer-Mieter-GbR entspricht.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen einer umlageprivilegierten Eigenversorgung in diesem Fall nicht erfüllt seien. Wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage betreiben, können sie sich – so die Bundesnetzagentur – nicht selbst mit Strom aus der Anlage versorgen. Vielmehr sei der Anlagenbetreiber dann eine Personengesellschaft, welche ihre Gesellschafter mit Strom beliefert.¹⁰

Nach Auffassung der Autoren lassen sich indes auch gute Argumente dafür anführen, dass in Konstellationen, in denen der Anlagenbetrieb durch eine zu einer GbR zusammengeschlossenen Mehrheit von Einzelpersonen (sog. „Prosumergemeinschaft“) erfolgt, eine „gemeinschaftliche“ Eigenversorgung möglich ist.¹¹ Ein wichtiger Ansatzpunkt ist etwa, dass der GbR in der Regel die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird und diese gerade kein eigenständiges juristisches Gebilde darstellt, das das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs tragen könnte. Vielmehr verbleibt das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs insgesamt und vollständig bei den hinter der GbR stehenden Einzelpersonen. Weiterhin liegt auch die tatsächliche Verfügungsgewalt über die gesamte Anlage im Falle eines gemeinschaftlichen Anlagenbetriebs nach dem gesetzlichen Leitbild des § 866 BGB jeweils bei den Einzelpersonen. Auch weitere juristische Argumente können hier angebracht werden, auf deren vertiefte Darstellung wir vorliegend allerdings verzichten. Dass eine gemeinschaftliche Eigenversorgung grundsätzlich möglich ist, wird nach Auffassung der Autoren auch von der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe¹² zur Eigenversorgung in

⁸ So auch die Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 29 f.

⁹ Bei einem gemeinsamen Anlagenbetrieb in der Rechtsform einer eigenständigen juristischen Person wie beispielsweise einer GmbH oder einer UG handelt es sich hingegen immer um ein „Zweipersonenverhältnis“. Eine Eigenversorgung der Gesellschafter ist in diesen Fällen mangels Personenidentität ausgeschlossen.

¹⁰ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 29 ff.

¹¹ Eingehender zu nachfolgendem *Hennig/Herz*, ZNER 2016, 30 (34); *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 41; vgl. auch vgl. auch *Ruttloff/Lippert*, NVwZ 2015, 1716 (1717).

¹² OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Juni 2016, Az. 15 U 20/16 – juris, sowie hierzu auch die Urteilszusammenfassung in Teil 3.

Mehrpersonenverhältnissen, in der die grundsätzliche Möglichkeit der gemeinschaftlichen Nutzung einer EEG-Anlage zum Zwecke einer Eigenversorgung zumindest grundsätzlich angenommen wird, bestätigt.¹³ Insofern sprechen nach Auffassung der Autoren gute Gründe dafür, dass ein gemeinschaftlicher Anlagenbetrieb nicht der Eigenversorgung der jeweiligen Einzelpersonen aus der jeweiligen Anlage entgegensteht und insofern eine gemeinschaftliche Eigenversorgung möglich ist.

Insgesamt dürfte es sich hierbei derzeit aber wohl – zumindest im Hinblick auf die Praxis – um eine juristische Mindermeinung handeln. Auch ist die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Eigenversorgung in der Rechtsprechung bislang nicht explizit bejaht worden. Insofern muss zum aktuellen Stand das Risiko, dass eine gemeinschaftliche Eigenversorgung im GbR- oder WEG-Modell mangels Personenidentität der beteiligten Rechtssubjekte als Direktlieferung angesehen wird und entsprechend die volle EEG-Umlage zu zahlen ist als gegeben bis hoch angesehen werden, solange nicht durch entsprechende ober- oder höchstgerichtliche Entscheidungen die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Eigenversorgung explizit bejaht wird.

(3) Personenmehrheiten auf Verbraucherseite: Rechtliche Bewertung der „gemeinschaftlichen Eigenversorgung“ (2/2)

Wie unter (2) dargelegt ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur – und damit wohl auch nach herrschender Auffassung in der Praxis – eine gemeinschaftliche Eigenversorgung im Sinne des EEG ausgeschlossen. Allerdings nimmt auch die Bundesnetzagentur – wohl um sozial inadäquate Rechtsfolgen ihres sehr restriktiven Begriffsverständnisses zu vermeiden – für eine Reihe von Fallgruppen, in denen eine strenge Personenidentität nicht in jedem Fall begründbar ist, letztlich über die Auslegung des Letztverbraucherbegriffs eine Korrektur des streng formaljuristischen Personenidentitäts-Erfordernisses vor¹⁴:

- ☺ So sei eine Eigenversorgung regelmäßig in den sogenannten Familienkonstellationen gegeben, in denen eine Person eine Stromerzeugungsanlage betreibt und mit dem erzeugten Strom eine gemeinsam mit anderen Personen genutzte Wohnung versorgt. In solchen Fällen erstreckt sich die Stellung als Letztverbraucher des jeweiligen Anlagenbetreibers grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.¹⁵
- ☺ Ebenso liege eine Eigenversorgung grundsätzlich in Fällen von selbst erzeugtem Strom für Hotels oder Krankenhäuser vor, da „zeitweilige Zugriffsmöglichkeiten“ Dritter bei

¹³ Eingehender hierzu: *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 114.

¹⁴ *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 112.

¹⁵ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 24.

wechselnden Gästen oder Patienten der Zuordnung des Gesamtverbrauchs zur Betreibergesellschaft nicht entgegenstünden.¹⁶

- ⊕ Ebenfalls einer Eigenversorgung nicht entgegenstehen sollen zwischenzeitliche und geringfügige Letztverbräuche Dritte, wie beispielsweise durch Gäste, Putzhilfen, Handwerker.¹⁷
- ⊕ Anders hingegen verhält es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur hingegen im Falle einer vermieteten (Einliegerwohnung-)Wohnung. In diesem Fall sei der Mieter Betreiber der Letztverbrauchsgeräte und in der Folge auch Letztverbraucher.¹⁸ Dasselbe gelte in „geläufigen Wohnheim-Konstellationen“ (Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim, Schwesternwohnheim), da auch hier typischerweise der jeweilige Bewohner und nicht der Wohnheim-Betreiber als Betreiber der Letztverbrauchseinrichtung anzusehen sei.¹⁹

Trotz dieser von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Kasuistik, die im Einzelfall teilweise sogar zu vertretbaren praktischen Ergebnissen führen mag, verbleiben in vielen praktischen Anwendungsfällen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass es sich bei der Auslegung der Bundesnetzagentur wie dargestellt um eine rechtlich unverbindliche Meinungsäußerung handelt, die überdies nur sehr begrenzt „sauber“ aus dem Gesetzestext herzuleiten ist. Insoweit verbleiben für die betroffenen Verbraucher erhebliche Rechtsunsicherheiten, die im Einzelfall häufig kaum sinnvoll aufzulösen sind.

Zu illustrieren ist dies etwa am obigen Beispiel Einliegerwohnung mit Familiennutzung: Bei einer rein formaljuristischen Betrachtung wäre hier selbst dann bereits von einer – voll EEG-Umlage-belasteten und energierechtlich regulierten – Stromlieferung auszugehen, wenn die Familienmitglieder der Anlagenbetreiberin den Strom nutzen, also etwa ihr Ehemann oder ihre Kinder. Ein so enges Verständnis wäre allerdings ersichtlich weder sozialadäquat noch praxistauglich und wird deshalb auch von der Bundesnetzagentur verneint (siehe oben). Die „familieninternen“ Stromverbräuche wären also insgesamt als Eigenversorgung einzuordnen. Schwieriger wird diese Abgrenzung aber schon, wenn es sich bei dem Stromverbrauch des – zweifelsohne zur Familie zählenden – volljährigen Sohnes eben nicht um einen gemeinschaftlich genutzten Wohnraum, sondern z.B. um eine ansonsten separate Einliegerwohnung handelt, oder wenn diese Einliegerwohnung (auch) von einem „familienexternen“ Dritten, z.B. der Lebenspartnerin des Sohnes, genutzt wird.

Selbst bei der Anwendung der von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Auslegung verbleiben also erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall und gegebenenfalls sozial inadäquate

¹⁶ Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 26.

¹⁷ Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 24.

¹⁸ Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 25.

¹⁹ Bundesnetzagentur, a.a.O., Seite 26.

Ergebnisse. So bleibt zum Beispiel unklar, weswegen in den sog. „Familienkonstellationen“ eine Eigenversorgung vorliegen soll, ggf. aber schon nicht mehr, wenn ein Familienmitglied in einer separaten Einliegerwohnung wohnt. Offen bleibt insofern auch, ob eine „Familienkonstellation“ überhaupt sinnvoll von anderen gemeinschaftlichen Wohnformen abgegrenzt werden kann, wie etwa Hausgemeinschaften, Einliegerwohnungen, Wohngemeinschaften, außerfamiliäres intergenerationelles Wohnen usw.²⁰

Wo genau hier jeweils die Grenze zwischen Eigenversorgung und Stromlieferung verläuft, ist rechtlich schlichtweg unklar und auch noch nicht abschließend durch diesbezügliche Rechtsprechung o.ä. geklärt. Dies führt gerade in der Praxis des „Kleinen Mieterstroms“ vielfach zu einer hohen Rechtsunsicherheit, ob und welche Pflichten zu erfüllen sind, ob und inwieweit die EEG-Umlage abzuführen ist usw. und unterwirft Verbraucher damit dem Risiko, sich entweder unwissentlich pflichtwidrig zu verhalten oder „proaktiv“ Pflichten zu erfüllen, denen sie eigentlich gar nicht unterworfen wären (siehe zur konkreten Anwendung auf die verschiedenen oben genannten Beispiele auch unten 2.).

Sinnvoll begegnen ließe sich diesen Unzulänglichkeiten der bislang wohl herrschenden juristischen Meinung nach hiesiger Auffassung über eine Anerkennung der gemeinschaftlichen Eigenversorgung – zumindest im GbR-Modell.²¹ Nach dieser juristisch gut zu begründenden Auslegung wären zahlreiche Konstellationen „kleinen Mieterstroms“ künftig rechtlich „sauber“ als Eigenversorgung zu klassifizieren.

(4) Verbrauch in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei von einer Personenmehrheit gemeinsam betriebenen Verbrauchseinrichtungen (z.B. Flurlicht, Aufzug, Wärmepumpe) ist hingegen nach wohl einhelliger Auffassung eine Eigenversorgung im Sinne des EEG möglich, sofern die die Letztverbrauchseinrichtungen betreibende Personenmehrheit auch die Stromerzeugungsanlage betreibt.²² Dies gilt auch dann, wenn das mit diesem „Gemeinschaftsstrom“ erzeugte Nutzenergieprodukt (z.B. die in einer Wärmepumpe erzeugte Wärme) dann wiederum von den einzelnen Personen genutzt wird, die ihrerseits nicht mit der Stromerzeugergemeinschaft personenidentisch sind. Entscheidend ist alleine, dass die „Erzeugergemeinschaft“ das jeweilige Verbrauchsgerät auch wirklich nach den oben genannten drei Kriterien betreibt.

²⁰ So kann es ja aus energierechtlicher Sicht eigentlich keinen Unterschied machen, ob nun die jeweils zusammenlebenden Personen zufälligerweise miteinander (bluts-)verwandt sind oder nicht.

²¹ Vgl. hierzu auch *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et al., EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 113. sowie auch die obigen Ausführungen unter (2).

²² Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, Seite 25; Clearingstelle EEG|KWKG, Hinweis (Entwurf) 2018/10 vom 18. September 2018.

Im obigen Beispiel „WEG mit Wärmepumpe“ würde dies etwa bedeuten, dass der direkt aus der Solaranlage in die Wohnungen geleitete Strom nach der herrschende juristischen Auffassung wohl als (voll belastete und regulierte) Stromlieferung anzusehen wäre, der in der Wärmepumpe, dem Fahrstuhl und der Flurbeleuchtung verbrauchte Strom hingegen als (privilegierte) Eigenversorgung.

(5) Technisch getrennte Einzelanlagen

Abzugrenzen von den obigen Fragen der gemeinschaftlichen Eigenversorgung aus einer Solaranlage ist die individuelle Eigenversorgung eines Letztverbrauchers aus seiner Stromerzeugungsanlage.

So ist die Stromerzeugungsanlage in § 3 Nummer 43b EEG 2017 definiert als

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Insofern kann in den Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ eine Eigenversorgung einzelner Bewohner immer dann realisiert werden, wenn die Solaranlage technisch in Einzelmodule aufgeteilt und jedes Einzelmodul (bzw. mehrere Einzelmodule) von einem einzelnen Bewohner im Sinne der unter (1) dargestellten Begriffsdefinition betrieben wird.²³

Um alle weiteren Voraussetzungen für eine Eigenversorgung erfüllen zu können, insbesondere die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch, vgl. § 61h EEG 2017, wäre in diesem Fall aber wohl immer auch eine (Unter-)Messung der jeweils von einem Anlagenbetreiber betriebenen Module erforderlich, was gegebenenfalls mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist.

b) Direktlieferung

Die Direktlieferung beschreibt – in Abgrenzung zu einer Eigenversorgung – begrifflich die Belieferung eines mit dem Anlagenbetreiber nicht personenidentischen Letztverbrauchers aus einer dezentralen Stromerzeugungsanlage über eine Direktleitung oder ein Leitungssystem (Kundenanlage) vor Ort, ohne dass der direkt gelieferte Strom vorher in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Findet eine solche Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom statt, die nicht mit dem Stromerzeuger selbst personenidentisch sind, gilt der Stromerzeuger insoweit – vorbehaltlich

²³ So auch *Ruttloff/Lippert*, NVwZ 2015, 1716 (1717); *Herz/Hennig*, ZNER 2016, 30 (33 f.); Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung (Stand: Juli 2016), S. 31 (Fußnote 48).

spezieller Ausnahmeregelungen – als Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Sinne des EnWG, als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) im Sinne des EEG und als Versorger im Sinne des StromStG (vgl. zu den damit verbundenen Pflichten nachfolgend B.).

c) Zuständigkeit für die Einordnung als Direktlieferung oder Eigenversorgung

Problematisch ist bei alledem, dass – gerade in Grenzfällen wie häufig bei „kleinem Mieterstrom“ – eine rechtssichere Einordnung als Lieferung oder Eigenversorgung aus Sicht der Betroffenen kaum zu erreichen ist. Denn für die Frage, ob eine Eigenversorgung vorliegt oder nicht, ist kein behördlicher Bescheid o.ä. vorgesehen. Vielmehr muss der Betroffene seine Situation letztlich selbst rechtlich bewerten, dann daraus ableiten, welche Pflichten für ihn konkret gelten (siehe hierzu unten B.) und diesen dann selbsttätig nachkommen. Dass dies rechtsunkundige Prosumer und Prosumergemeinschaften häufig überfordern dürfte, gerade auch angesichts der massiven Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich (siehe oben), liegt auf der Hand.

Erschwerend kommt hinzu, dass je nach Einordnung auch unterschiedliche Akteure zuständig sein können (bei Eigenversorgung: Anschlussnetzbetreiber; bei Direktlieferung: Übertragungsnetzbetreiber, näher hierzu unten B.) und z.B. die für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber nach den Praxiserfahrungen der Verfasser in aller Regel selbst auch keine verbindlichen Aussagen zu etwaigen Einordnungsanfragen treffen. Sofern der jeweilige Netzbetreiber dann etwa die rechtliche Einordnung des Betroffenen schlicht hinnimmt und keine genaue eigene Prüfung vornimmt – was in der Praxis vielfach zu erwarten sein dürfte – kann es durchaus sein, dass die letztlich von den Beteiligten umgesetzte Handhabung eigentlich nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dies wiederum kann entweder zu „versehentlichen“ aber dennoch sanktionsbewehrten Pflichtverstößen, teilweise aber auch zu einer mit wirtschaftlichen Nachteilen verbundenen „Übererfüllung“ etwaiger vermeintlicher Pflichten führen.

Diese missliche Situation ist von den Betroffenen im Ergebnis indes schlicht hinzunehmen, da in aller Regel nach der herrschenden Meinung auch keine Auskunftsansprüche o.ä. bestehen, etwa gegenüber den für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreibern.

2. Akteurskonstellationen „Kleiner Mieterstrom“

Aus vorstehendem ergibt sich, dass entscheidend für die den Beteiligten zugewiesenen energierechtlichen Marktrollen (und die jeweils damit einhergehenden Pflichten) bei den verschiedenen Konstellationen „Kleiner Mieterstrom“ ist, ob es sich um eine Eigenversorgung handelt oder ob eine Drittlieferung erfolgt.

Grundsätzlich sind dabei folgende energierechtlichen Marktrollen zu unterscheiden:

- 🕒 der Betreiber der Solaranlage (vgl. § 3 Nummer 2 EEG 2017),

- ☺ ein oder mehrere Letztverbraucher des Stroms (vgl. § 3 Nummer 25 EnWG bzw. § 3 Nummer 33 EEG 2017)
- ☺ das Energieversorgungsunternehmen (vgl. § 3 Nummer 18 EnWG, im Folgenden: EVU) bzw. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. § 3 Nummer 20 EEG 2017, im Folgenden: EltVU) bzw. der Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts (vgl. § 2 Nummer 1 StromStG, § 1a StromStV) und/oder
- ☺ der/die Eigenversorger (vgl. § 3 Nummer 19 EEG 2017).

Die Marktrollen als EVU, EltVU oder Versorger bestehen dabei nur im Fall einer Drittbelieferung.

Geht man mit der (wohl) in der Praxis herrschenden Meinung davon aus, dass eine gemeinschaftliche Eigenversorgung im GbR-Modell nicht möglich ist, ergeben sich den unter I. dargestellten Konstellationen demnach die folgenden Liefer- bzw. Eigenversorgungskonstellationen und für die Beteiligten entsprechend die folgenden Marktrollen:

- ☺ **Konstellationen Einliegerwohnung mit Familiennutzung/Mieter:** Es erfolgt eine Eigenversorgung der Hauseigentümerin und deren Familie. Bezüglich des an den volljährigen Sohn bzw. den Mieter weitergegebenen Stroms handelt es sich demgegenüber um eine Direktlieferung, wobei insofern in der Konstellation mit Wohnungsnutzung durch den Sohn (Familienmitglied) rechtliche Unschärfen verbleiben (siehe oben). Dass der Strom nicht separat abgerechnet wird oder auch der Sohn zur Familie gehört, ist insofern nach der herrschenden Auffassung aber wohl unerheblich, da in einer Einliegerwohnung in aller Regel eigene Verbrauchsgeräte betrieben und somit ein Letztverbrauch eines vom Anlagenbetreiber zu unterscheidenden Dritten erfolgt.
- ☺ **Konstellation Reihenhäuser:** Es erfolgt nach der herrschenden Auffassung eine Stromlieferung der Betreiber-GbR an die jeweiligen Eigentümer der Reihenhäuser.
- ☺ **Konstellation Nachbarn:** Es erfolgt eine Eigenversorgung des Haushalts des Anlagenbetreibers. Bei der Weitergabe von Strom an den Nachbarn handelt es sich um eine Direktlieferung.
- ☺ **Konstellation WEG/Vermieter:** Bei dem in den Gemeinschaftseinrichtungen verbrauchten Strom handelt es sich um eine Eigenversorgung, bei der Nutzung des Stroms in den einzelnen Wohnungen nach der herrschenden Auffassung um eine Direktlieferung der Betreibergesellschaft an die einzelnen Eigentümer bzw. des Vermieters an die einzelnen Mieter.

- 🕒 **Konstellation Eigentümer-Mieter GbR:** Da die Mieter hier in der Regel nicht als Betreiber (sondern nur als Nutzer) der Gemeinschaftseinrichtungen gelten dürften, dürfte hier im Hinblick auf die Gemeinschaftseinrichtungen eine Lieferung der Eigentümer-Mieter GbR an den Eigentümer erfolgen. Bezüglich des Verbrauchs in den einzelnen Wohnungen handelt es sich dann ebenfalls um eine Lieferung. Letzteres gilt ebenfalls, wenn die GbR sich ausschließlich aus Mietern zusammensetzt. Auch in diesem Fall wäre der Verbrauch in den einzelnen Mietwohnungen nach der herrschenden Auffassung als Lieferung durch die GbR zu bewerten.

3. Förderung mit dem Mieterstromzuschlag

Bei der Lieferung von Mieterstrom mit einer Solaranlage kann grundsätzlich ein Anspruch auf den sogenannten Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 bestehen.²⁴

Der Mieterstromzuschlag ist ein gesetzlicher Förderanspruch, der unter bestimmten Voraussetzungen für an Letztverbraucher gelieferte Strommengen aus Solaranlagen gewährt wird. Beanspruchen kann ihn der jeweilige Anlagenbetreiber für eine Gesamtförderdauer von bis zu 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; zur Auszahlung verpflichtet ist der Netzbetreiber, an dessen Netz die Solaranlage angeschlossen ist. Der Mieterstromzuschlag für dezentral verbrauchte Strommengen tritt also für die erfassten Solaranlagen neben die „klassischen“ EEG-Zahlungsansprüche auf die Einspeisevergütung und die Marktprämie für den ins Stromnetz eingespeisten Strom (vgl. § 19 Abs. 1 EEG 2017).

Berechnet wird der Mieterstromzuschlag wie folgt:

Mieterstromzuschlag = anzulegender Wert der Anlage – 8,5 ct/kWh – 0,4 ct/kWh.

Maßstab für die Höhe des Mieterstromzuschlags ist also immer der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme konkret für die jeweilige Solaranlage geltende leistungsabhängige Fördersatz. Da auch hier die allgemeinen Degressionsregelungen gelten, wird sich die absolute Höhe des Mieterstromzuschlags also mit den Vergütungssätzen künftig reduzieren oder erhöhen (vgl. § 49 EEG 2017).

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags gemäß §§ 21 Abs. 3, 23b, 100 Abs. 7 EEG 2017 sind die folgenden:

- 🕒 Es muss sich um eine Solaranlage handeln, die seit dem 25. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde. Für ältere Bestandsanlagen gilt der Mieterstromzuschlag nicht.

²⁴ Vgl. zum Folgenden auch *Hennig*, GuG 4/2018, S. 210 ff.

- ☺ Die installierte Leistung der Solaranlage auf dem jeweiligen Gebäude darf maximal 100 kWp betragen. Die Zusammenfassung mehrerer Solarmodule erfolgt hier allein gebäudespezifisch. Die weiteren zeitlichen und räumlichen Kriterien der allgemeinen Anlagenzusammenfassungsverordnung nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 finden insoweit keine Anwendung. Auch wenn mehrere abgrenzbare Gebäude direkt nebeneinander errichtet wurden und miteinander verbunden sind (z.B. bei einem Reihenhauses oder größeren Wohnblöcken), kann also auf jedem dieser Gebäude eine mieterstromfähige 100-kW-Anlage errichtet werden.²⁵
- ☺ Es muss sich bei dem Gebäude, auf dem die Solaranlage errichtet ist, um ein Wohngebäude handeln, dessen Fläche zu mindestens 40 Prozent dem Wohnen dient.²⁶
- ☺ Der Strom muss im selben Gebäude oder in Wohngebäuden oder Nebengebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude, auf dem die Solaranlage installiert ist, durch einen Letztverbraucher verbraucht werden. Auch muss es sich – entgegen der Bezeichnung des Zahlungsanspruchs – nicht um Mieter im rechtlichen Sinne handeln. Auch Eigentümer können also von einem Dritten mit förderfähigem Mieterstrom beliefert werden. Jedoch muss der Verbrauch in hinreichender räumlicher Nähe zur erzeugenden Anlage stattfinden. Findet der Verbrauch des Stroms in einem anderen Gebäude statt (etwa in einem Nachbarhaus einer Reihenhausesiedlung), muss anhand einer umfassenden Einzelfallbetrachtung geprüft werden, ob tatsächlich der geforderte „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ vorliegt.²⁷
- ☺ Der Strom darf nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden.
- ☺ Die Solaranlagen muss als „Mieterstromanlage“ beim Marktstammdatenregister registriert sein und beim Anschlussnetzbetreiber der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet worden sein.²⁸ Sofern die Solaranlage nach dem 25. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde, kann sie auch nachträglich noch zu einer Mieterstromanlage „umgewidmet“ werden, indem die entsprechende Veräußerungsform dem Netzbetreiber gemeldet wird und die entsprechende Registrierung beim Marktstammdatenregister vorgenommen wird.

²⁵ Eingehender hierzu m.w.N. auch *Hennig./von Bredow/Valentin*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 21 Rn. 44 und *Hennig/Herz*, ebenda, § 23b Rn. 4.

²⁶ Vgl. für die Einzelheiten dieser Voraussetzung, etwa zur Zuordnung verschieden genutzter Flächen oder zur Zuordnung von Nebenanlagen zu einem Wohngebäude, m.w.N. *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 21 Rn. 42 f.

²⁷ Vgl. zu verschiedenen Einzelfragen in diesem Zusammenhang m.w.N. *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 21 Rn. 45 ff. und 48 ff.

²⁸ Vgl. hierzu *Hennig/Herz*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 23b Rn. 7 ff.

- 🕒 Der sogenannte Mieterstromdeckel (500 MW als Mieterstromanlagen registrierte installierte Leistung pro Jahr in ganz Deutschland) darf in dem Jahr der Registrierung der Solaranlage nicht ausgeschöpft sein. In diesem Fall besteht der Anspruch aber grundsätzlich ab dem nächsten dann folgenden Kalenderjahr.²⁹
- 🕒 Der Strom muss nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes gemessen werden.³⁰

B. Energierechtliche Pflichten und Vertragsbeziehungen bei Projekten aus dem Bereich „Kleiner Mieterstrom“³¹

Wichtiger Hinweis:

Bei den im Folgenden dargestellten Pflichten handelt es sich grundsätzlich um originäre Pflichten des jeweils Betroffenen, in der Regel z.B. des Betreibers der Solaranlage. Derjenige, den die jeweilige Pflicht trifft, muss sich also grundsätzlich selbst darüber informieren, ob und inwieweit für ihn Handlungsbedarf besteht. Hinweispflichten o.ä. durch externe Akteure, etwa die beteiligten Netzbetreiber oder Behörden, bestehen in aller Regel nicht. Zudem werden gesetzliche Änderungen an den im Folgenden dargestellten Pflichten durch den Gesetzgeber in aller Regel „übergangslos“ vorgenommen, das heißt ohne oder mit sehr komplexen Bestimmungen zum Bestandsschutz. Im Ergebnis müssen sich die Betroffenen daher selbst fortlaufend „auf dem aktuellen Stand“ halten, welche Pflichten sie treffen und inwieweit sie von etwaigen Gesetzesänderungen betroffen sind.

I. Gesetzliche Letztverbraucherabgaben bei „Kleinem Mieterstrom“

Für Strommengen, die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen bzw. die über dieses geliefert werden, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Zahlung verschiedener Abgaben, Umlagen und Entgelte, die mit der Nutzung der Stromnetze sowie mit der Kostenbeteiligung an verschiedenen energierechtlichen Umlagemechanismen zusammenhängen.

Im Einzelnen sind dies aktuell:

- 🕒 EEG-Umlage nach §§ 60 ff. EEG 2017
- 🕒 Stromsteuer nach den Vorgaben des StromStG und der StromStV
- 🕒 Netzentgelte nach den Vorgaben der §§ 20 ff. EnWG i.V.m. den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- 🕒 mit den Netzentgelten erhobene Umlagen und Abgaben (sog. „Netznebenkosten“)

²⁹ Eingehender hierzu *Hennig/Herz*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 23b Rn. 11 ff.

³⁰ Vgl. hierzu auch *Hennig/Herz*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 23b Rn. 52 f.

³¹ Vgl. zum energie- und steuerrechtlichen Rahmen von Mieterstrommodellen insgesamt auch etwa *Ahlers/Kaspers*, ZNER 2017, 173 ff.; *Meitz*, REE 2017, 17 (18 f.) sowie zu den energierechtlichen Pflichten bei Stromlieferungen auch etwa *Schneider*, IR 2015, 199; *Schneider/Tigges*, IR 2015, 221; *Dümke*, REE 2014, 155.

- KWKG-Umlage nach §§ 26 ff. KWKG
- Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Umlage nach § 18 AbLaV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
- ggf. Konzessionsabgaben
- ggf. Messentgelte.

Die Netzentgelte und die „Netznebenkosten“ fallen jedoch nur an, wenn und soweit das Netz der allgemeinen Versorgung genutzt wird, also bei einem – zumindest anteiligen – Strombezug bzw. einer Stromlieferung über das Netz. Für Strommengen, die aus vor Ort betriebenen Stromerzeugungsanlagen ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert oder verbraucht werden (also den „Mieterstromanteil“ aus der jeweiligen PV-Anlage), sind keine Netzentgelte und sonstigen netzbezogenen Abgaben, Umlagen und Entgelte zu entrichten.

Die Pflichten zur Zahlung der EEG-Umlage und der Stromsteuer sind hiervon allerdings unabhängig. Diese können auch dann anfallen, wenn das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird, also auch für den PV-Stromanteil in Konstellationen des „Kleinen Mieterstroms“. Ob und in welcher Höhe diese anfallen, ist von der jeweiligen Konstellation abhängig:

EEG-Umlage:

- ☺ Im Rahmen einer Direktlieferung fällt die EEG-Umlage stets zu 100 Prozent an, auch wenn der Strom nicht durch das öffentliche Stromnetz geleitet wird (siehe hierzu sowie zur Abgrenzung Direktlieferung/Eigenversorgung auch oben Abschnitt A. II. 1. und 2.).
- ☺ Eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage kommt lediglich im Rahmen einer Eigenversorgung in Betracht und auch dann nur in bestimmten Fällen (vgl. § 61a und §§ 61c ff. EEG 2017). Im Bereich „Kleinen Mieterstroms“ dürfte insoweit insbesondere die sog. Bagatell- oder De-Minimis-Regelung in Betracht kommen, nach der bei einer Eigenversorgung die EEG-Umlage entfällt, wenn der Strom in einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird. Die Befreiung gilt allerdings für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr und zeitlich begrenzt auf die Dauer von 20 Kalenderjahren ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage (zuzüglich des Inbetriebnahmejahres). Zudem kommt in Einzelfällen auch die Anwendung der Bestandsschutzregelungen der §§ 61c ff. EEG 2017 in Betracht, die Bestands-Eigenversorgungskonzepte, die bereits vor dem 1. August 2014 „gelebt wurden“ unter

bestimmten (engen) Voraussetzungen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ausnehmen. Ob und inwieweit diese Ausnahmeregelungen anwendbar sind und wie sich die Anwendbarkeit auf die Ausgestaltung der einzelnen Projekte auswirkt (z.B. hinsichtlich des erforderlichen Messkonzepts³², der zu erbringenden Nachweise oder Auswirkungen von Änderungen an der PV-Anlage oder dem Mieterstrommodell selbst), ist eine Frage des Einzelfalls und muss stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geprüft und bewertet werden.

- ☉ Liegen die Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage nicht vor, fällt auch bei einer Eigenversorgung grundsätzlich die volle EEG-Umlage an. Jedoch ist sie in Kleiner-Mieterstrom-Projekten typischerweise gemäß § 61b EEG 2017 auf 40 Prozent reduziert, da es sich bei der Stromerzeugungsanlage um eine Anlage im Sinne des EEG handelt.

Stromsteuer:

- ☉ Die Stromsteuer fällt bei der Entnahme und dem Verbrauch von Strom an, und zwar grundsätzlich – wie die EEG-Umlage – unabhängig davon, ob die Entnahme direkt vor Ort stattfindet oder nach der Durchleitung durchs Netz der allgemeinen Versorgung.
- ☉ Jedoch finden sich in § 9 Absatz 1 StromStG verschiedene Ausnahmeregelungen, bei deren Anwendbarkeit die Stromsteuer nicht anfällt. Für Kleine-Mieterstrom-Projekte kommt hierbei insbesondere die Regelung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG (sog. Kleinanlagenregelung) in Betracht. Hiernach ist Strom von der Stromsteuer befreit, der in einer Anlage mit einer installierten Leistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und entweder vom Betreiber selbst oder einem Dritten im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage (Radius von 4,5 km um die Stromerzeugungsanlage, vgl. § 12b Absatz 5 StromStV) entnommen wird. Hierbei sind zwar die speziellen Zusammenfassungsregeln des § 12b Absatz 2 und 3 StromStV zu beachten. Diese können bei Anlagen in der Direktvermarktung (i.d.R. Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW) dazu führen, dass die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG entfällt. Da vorliegend aber davon auszugehen ist, dass Anlagen, die im Rahmen von „Kleinem Mieterstrom“ betrieben werden, in der Regel nicht diese Leistungsklasse erreichen, wird hier regelmäßig – vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Ausgestaltung – die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG anwendbar sein.³³

³² Vgl. hierzu nur etwa die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 2. Juni 2015.

³³ Hinweis: Derzeit ist eine umfassende Novellierung zahlreicher stromsteuerrechtlicher Vorschriften geplant. Hieraus könnten sich verschiedene Änderungen auch für „Kleine-Mieterstrom-Projekte“ ergeben, etwa neue Erlaubnisvorbehalte für die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen o.ä. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass konkrete Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden können.

Überblick über gesetzliche Strompreisbestandteile bei "Kleinem Mieterstrom"³⁴:

	Direktlieferung (ggf. anteilig)	Eigenversorgung (ggf. anteilig)	Zusatzstrom aus dem Netz
Förderung nach EEG für den vor Ort gelieferten/selbst verbrauchten Strom aus der PV-Anlage	NEIN (Ggf. Mieterstromzuschlag und bei manchen Altanlagen sog. Direktverbrauchsbonus ³⁵)	NEIN (bei manchen Altanlagen sog. Direktverbrauchs- bonus)	--
Förderung nach EEG für die Überschusseinspeisung aus der PV- Anlage	JA	JA	--
Pflicht zur Zahlung von Netzentgelt, KWK-Umlage, Konzessionsabgaben, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN	JA
Stromsteuer	NEIN	NEIN	JA
EEG-Umlage	JA, 100 Prozent	JA, 40 Prozent oder NEIN (z.B. Kleinanlage < 10 kW oder Bestandseigenversor- gung)	JA, 100 Prozent

Ergänzender Hinweis zur Einbindung von Batteriespeichern, Elektromobilität o.ä.:

Wir weisen darauf hin, dass wir vorliegend schwerpunktmäßig solche Projekte „Kleinen Mieterstroms“ betrachten, in denen ausschließlich eine Solaranlage genutzt wird. Bei der Einbindung von Batteriespeichern oder anderen Besonderheiten (etwa dem Betrieb eines Ladepunktes für Elektrofahrzeuge o.ä.) können weitere – durchaus komplexe – Rechtsfragen auftreten.

Insbesondere ist bei der Einbindung von Batteriespeichern zu beachten, dass diese energierechtlich stets sowohl als Letztverbrauchseinrichtung als auch (gänzlich eigenständige) Stromerzeugungsanlage gelten. Daher ist jede ein- und ausgespeicherte Strommenge separat nach den dargestellten Kriterien daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit sie mit den jeweiligen Letztverbraucherabgaben belastet ist, ob eine Förderung in Betracht kommt, welche Pflichten insoweit bestehen etc.

³⁴ Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die konkrete Abgabenbelastung kann im Einzelfall abweichen.

³⁵ Vgl. § 33 Absatz 2 EEG 2009 und EEG 2012 a.F.

In diesem Zusammenhang gelten für Speicher eine Reihe spezieller Rechtsvorschriften (vgl. nur § 61k EEG 2017, § 118 Absatz 6 EnWG, § 27b KWKG, § 5 Absatz 4 StromStG), deren Einzelheiten wiederum vielfach umstritten sind etc. Insofern können die Einzelheiten vorliegend nicht in die Darstellung einfließen. Wir weisen aber darauf hin, dass bei der Einbindung insbesondere von Batteriespeichern erhöhtes Augenmerk auf die energierechtlichen Auswirkungen für die einzelnen Beteiligten zu legen ist und hiermit zusätzliche administrative und wirtschaftliche Belastungen (z.B. hinsichtlich des erforderlichen Messkonzepts und zusätzliche Melde- und Nachweispflichten) entstehen können. Zu beachten ist auch, dass zwischengespeicherter PV-Strom bei der Ausspeicherung ggf. nach dem EEG gefördert werden kann (vgl. § 19 Absatz 3 EEG 2017). Dies gilt grundsätzlich auch bei der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags, wobei hier – je nachdem, ob der Batteriespeicher durch den Mieterstromanbieter oder den Mieterstromnutzer betrieben wird – auch rechtliche Unsicherheiten ergeben können und der Zuschlag nie für den eingespeicherten, sondern nur für den ausgespeicherten Strom beansprucht werden kann (vgl. auch § 21 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017).³⁶ Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass Batteriespeicher, die (auch) Graustrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen, nach der wohl herrschenden Meinung insgesamt als Graustromanlagen gelten und daher sämtliche Privilegien (z.B. Förderung oder EEG-Umlagebefreiung) auch für den zwischengespeicherten PV-Strom entfallen. Gerade in sogenannten multivalenten oder auch „Multi-Use“-Konzepten mit PV-Anlagen und Batteriespeichern kann eine genaue energierechtliche Bewertung der einzelnen Stromflüsse sowie der damit verbundenen Folgen für Begünstigungen und Pflichten erforderlich sein.

II. Melde- und Mitteilungspflichten bei „Kleinem Mieterstrom“

1. EEG

a) Meldepflichten bei Eigenversorgung

Gemäß § 74a Absatz 1 EEG 2017 sind – auch im Falle einer umlagebefreiten Eigenversorgung – dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich die folgenden Angaben zu übermitteln (sog. Basisdaten):

- 🕒 der Umstand, dass eine Eigenversorgung erfolgt,
- 🕒 die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen,
- 🕒 die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage entfällt,
- 🕒 künftig: jede relevante Änderung im Hinblick auf das Entfallen der EEG-Umlage (z.B. Änderungen an der Anlage selbst, am Betriebs- und Nutzungskonzept o.ä.).

³⁶ Vgl. hierzu auch *Hennig/Herz*, in: Frenz et. al., EEG, 5. Aufl. 2017, § 21 Rn. 46, 54.

Bei einer Eigenversorgung aus einer Solaranlage entfällt die Pflicht zur Basisdatenmeldung lediglich dann vollständig, wenn die Solaranlage eine installierte Leistung bis zu 7 kW aufweist. Dasselbe gilt für übrige Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 1 kW (§ 74a Absatz 1 Satz 3 EEG 2017).

Sofern die EEG-Umlage anfällt (bei Eigenversorgungen aus einer Solaranlagen: zu 40 Prozent, siehe oben), sind außerdem nach § 74a Absatz 2 EEG 2017 weitere Meldepflichten zu erfüllen. Der Adressat der Meldungen ist in Fällen der alleinigen Eigenversorgung der Anschlussnetzbetreiber und bei einer Kombination aus Eigenversorgung und Stromlieferung der Übertragungsnetzbetreiber, § 61i EEG 2017, wobei auch unterschiedliche Fristen für die Meldungen gelten (hierzu sogleich). Wie oben dargestellt (siehe Abschnitt A. II. 1. c.), ist dabei für die Auswahl des zuständigen Netzbetreibers in einem ersten Schritt grundsätzlich der jeweils verpflichtete Prosumer in seiner Rolle als Eigenversorger oder Direktlieferant verantwortlich.

So sind dem zuständigen Netzbetreiber nach § 74a Absatz 2 EEG 2017 grundsätzlich alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der EEG-umlagepflichtigen Strommengen.³⁷ Die Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen muss bis zum 28. Februar eines Jahres erfolgen, wenn der Adressat der Meldung der Anschlussnetzbetreiber ist (also in reinen Eigenversorgungsfällen). Die Frist verschiebt sich auf den 31. Mai, wenn der zuständige Netzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber ist (also in Fällen, in denen auch oder ausschließlich eine Direktlieferung stattfindet).

Auf Anforderung sind diese Informationen gemäß § 76 EEG 2017 auch der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Werden die Meldepflichten nicht fristgerecht erfüllt, fällt als Sanktion die EEG-Umlage trotz Eigenversorgungs-Privileg für das gesamte betroffene Kalenderjahr an, vgl. § 61g EEG 2017:

- ☺ Werden die Basisdaten-Meldepflichten nicht bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres nach Inbetriebnahme erfüllt, erhöht sich die entfallene oder reduzierte EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte. Wäre die EEG-Umlage also eigentlich zu 40 Prozent angefallen, weil es sich um eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung über 10 kW handelt, fällt sie bei einer nicht oder nicht fristgerecht vorgenommenen Basisdatenmeldung für das betroffene Kalenderjahr zu 60 Prozent an.

³⁷ In Alt-Fällen aus der Zeit vor dem 1. August 2014, in denen vereinzelt noch eine Eigenversorgung über das Netz der allgemeinen Versorgung möglich ist, müssen die jeweiligen Strommengen dabei bilanzkreisscharf mitgeteilt werden, sofern sie durch das Stromnetz zum Verbrauchsort geleitet werden.

- ☺ Werden EEG-Umlage-pflichtige Strommengen nicht fristgerecht gemeldet, fällt die EEG-Umlage in dem betroffenen Kalenderjahr zu 100 Prozent an.

Ergänzender Hinweis:

Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des EEG (sog. „Energiesammelgesetz“³⁸) soll künftig gesetzlich festgeschrieben werden, dass für die EEG-Umlage-Meldungen an die Netzbetreiber künftig die von diesen herausgegebenen Formularvorgaben einzuhalten sind. Anders als bislang reichen dann voraussichtlich zur Fristwahrung keine formlosen EEG-Umlage-Meldungen an den Netzbetreiber mehr aus, sondern es müssen die entsprechenden Vorgaben des jeweils zuständigen Netzbetreibers beachtet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber verlangen bereits jetzt vielfach eine Eintragung über ein spezielles Online-Portal. Die Nutzung dieser Portale könnte dann zukünftig – anders als bislang – gesetzlich verpflichtend sein. Eine Meldung auf anderem Wege (z.B. per E-Mail oder per Post) würde dann also ggf. die entsprechende EEG-Umlage-Privilegierung gefährden, da eine solche Meldung dann ggf. nicht mehr als fristwahrend anerkannt wird. Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

b) Meldepflichten bei Direktlieferung

Liegt eine Stromlieferung an einen Letztverbraucher vor, gilt wie bereits dargestellt der Mieterstromlieferant als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) im Sinne des EEG (vgl. § 3 Nummer 20 EEG 2017) und unterliegt allen insoweit geltenden gesetzlichen Pflichten. Bagatellgrenzen, wie etwa die 10-kW-Grenze im Rahmen der Eigenversorgung, oder andere Ausnahmen oder Erleichterungen existieren bislang nicht. Immer dann, wenn Strom an einen Dritten abgegeben wird, treffen den Anlagenbetreiber also grundsätzlich sämtliche Pflichten für Stromlieferanten, selbst wenn es sich bei der betroffenen PV-Anlage um eine Kleinstanlage, eine gänzlich netzautarke Inselanlage oder eine reine Direktversorgung innerhalb derselben Kundenanlage handelt.

Für EltVU gelten spezielle Meldepflichten, vgl. § 74 EEG 2017. So sind EltVU gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zur unverzüglichen Meldung folgender Basisdaten verpflichtet:

- ☺ die Angabe, dass und ab wann eine EEG-Umlage-pflichtige Stromlieferung vorliegt,
- ☺ die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die EEG-Umlage verringert,
- ☺ Änderungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen der EEG-Umlagepflicht.

³⁸ Referentenentwurf vom 31. Oktober 2018.

Zusätzlich müssen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen fortlaufend sowie die Jahresendabrechnung bis zum 31. Mai eines Jahres an den insoweit zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden. Hierbei verlangen die Übertragungsnetzbetreiber teilweise „standardmäßig“ ein entsprechendes Testat (vgl. § 75 EEG 2017), teilweise genügt aber auch eine sogenannte Eigenerklärung, die mittels der Eintragung ins Online-Portal erledigt werden kann. Regelmäßig fordert der Übertragungsnetzbetreiber außerdem unterjährige Meldungen der Prognosedaten für die Vorausberechnung der anfallenden EEG-Umlage. In der Praxis genügt in typischen Konstellationen „kleinen Mieterstroms“ häufig der einmal jährlich bis zum 31. Mai vorzunehmende Eintrag der im Vorjahr gelieferten Strommengen und ein zu setzendes „Häkchen“ zur Eigenerklärung über die Richtigkeit der entsprechenden Angaben in der jeweiligen Eingabemaske. Sofern der Übertragungsnetzbetreiber auch eine Prognose für das Folgejahr verlangt, können in der Regel die Vorjahreswerte zu Grunde gelegt und über das Folgejahr „verteilt“ werden.

Auf Verlangen müssen die vorstehenden Angaben zudem der Bundesnetzagentur vorgelegt werden, § 76 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017.

Auf den obigen ergänzenden Hinweis zur aktuellen Änderung des EEG bezüglich der von den Netzbetreibern vorgegebenen Formularvorschriften wird verwiesen.

Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach, kann der Übertragungsnetzbetreiber gegebenenfalls zu wenig gezahlte Beträge (verzinst zu 5 Prozent Jahreszinssatz) nachfordern, vgl. § 60 Absatz 3 EEG 2017.

Zudem wäre theoretisch denkbar – wenn auch in den vorliegenden Konstellationen voraussichtlich höchst unwahrscheinlich –, dass die Bundesnetzagentur als für den Strommarkt zuständige Regulierungsbehörde hier Maßnahmen einleitet, um den Verpflichteten zur Zahlung der EEG-Umlage anzuhalten. Ebenso theoretisch könnte ggf. ein im Hinblick auf die Strombelieferung im Wettbewerb zu dem „Mieterstromanbieter“ stehendes Unternehmen wettbewerbsrechtliche Schritte einleiten. Gerade im Hinblick auf die oben dargestellten Konstellationen kleinen Mieterstroms scheint ein solcher Fall praktisch allerdings kaum denkbar.³⁹

c) Hinweis zu sonstigen Melde- und Mitteilungspflichten

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Anlagenbetreiber nach dem EEG grundsätzlich weitere Melde- und Mitteilungspflichten zu erfüllen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit der Strom für die Eigenversorgung oder die Direktbelieferung genutzt wird.

³⁹ Hinweis: Eine ggf. in Betracht kommende strafrechtliche Relevanz im Hinblick auf Betrugstatbestände kann bei einer bewusst pflichtwidrigen Nicht-Zahlung der EEG-Umlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wurde vorliegend allerdings nicht vertieft geprüft. Bislang sind den Verfassern keine Fälle „Kleinen Mieterstroms“ oder vergleichbare Konstellationen bekannt, in denen es zu einem ordnungs- oder strafrechtlichen Verfahren gekommen wäre.

Zu nennen sind hier insbesondere

- 🕒 die allgemein geltende Pflicht zur Anlagenregistrierung bei der Bundesnetzagentur nach § 6 EEG 2017 sowie ggf. weiterer registrierungspflichtiger Tatbestände (siehe hierzu auch unten 4.),
- 🕒 die Pflicht zur Meldung an den Netzbetreiber über die Zuordnung der Anlage zu einer der im EEG vorgesehenen Veräußerungsformen sowie etwaiger Wechsel (vgl. §§ 21b, 21c EEG 2017) sowie
- 🕒 die allgemeine Pflicht zur Mitteilung sämtlicher vergütungsrelevanter Umstände an den Netzbetreiber zu Beginn der Förderbeziehung sowie im laufenden Betrieb (vgl. §§ 70, 71 EEG 2017).

2. StromStG

Sowohl für Eigenversorger als auch für Stromlieferanten können sich auch aus dem Stromsteuerrecht verschiedene Melde-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten ergeben. Diese können je nach Einzelfall auch stark variieren, weswegen die folgenden Ausführungen sich lediglich auf „idealtypische“ Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“ beziehen können.

Grundsätzlich müssen sowohl Dritte beliefernde Versorger (vgl. § 2 Nummer 1 StromStG) als auch Eigenerzeuger (vgl. § 2 Nummer 2 StromStG) eine Erlaubnis beim örtlich zuständigen Hauptzollamt beantragen (vgl. § 4 StromStG) und unterliegen in der Folge einer Reihe spezieller Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten (vgl. insb. §§ 4 ff. StromStV). Von diesen Anforderungen sind die Beteiligten in Fällen „kleinen Mieterstroms“ lediglich dann umfassend befreit, wenn sie ihren Strom ausschließlich im Rahmen einer Eigenversorgung verbrauchen und der Strom nach der sogenannten „Kleinanlagenregelung“ für Anlagen < 2 MW von der Stromsteuer befreit ist (siehe hierzu oben Abschnitt B. I.). Da in vielen Konstellationen kleinen Mieterstroms nach der herrschenden Auffassung allerdings kein reiner Eigenverbrauch, sondern (zumindest auch) eine Drittbelieferung stattfindet, dürfte diese „Globalausnahme“ von den stromsteuerrechtlichen Versorgerpflichten nur sehr vereinzelt anwendbar sein.

Wenn auch Strom vor Ort an Dritte geliefert wird – wie in den typischen Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“ der Fall (siehe oben) – muss der jeweilige Betreiber sich mit dem zuständigen Hauptzollamt in Verbindung setzen und eine Tätigkeitsanzeige als sog. „kleiner Versorger“ nach den amtlichen Vordrucken⁴⁰ vornehmen (vgl. § 2 Absatz 3 StromStG). Als „kleiner Versorger“ im Sinne des Stromsteuerrechts gilt nach § 1a Absatz 6 StromStG, wer:

⁴⁰ Erhältlich über die Website der Generalzolldirektion. Für die Tätigkeitsanzeige sind die – durchaus komplexen – Formulare 1412 und 1412a auszufüllen.

- ☉ Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
- ☉ diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
- ☉ darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergesetz ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (was in Zweifelsfällen mit dem zuständigen Hauptzollamt zu klären ist), gilt der Betreiber bei der Belieferung von Letztverbrauchern vor Ort als „normaler“ Versorger und benötigt eine sogenannte Versorgererlaubnis, die beim Hauptzollamt zu beantragen ist (vgl. § 4 StromStG, § 2 StromStV).⁴¹

Gilt der Betreiber als „kleiner Versorger“, wie es in typischen Konstellationen „kleinen Mieterstroms“ der Fall sein dürfte, folgen daraus zum einen erleichterte Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten – so muss kein Belegheft geführt werden und auch ansonsten reichen vereinfachte Aufzeichnungen aus, um die jeweilige Steuerschuld nachzuweisen (vgl. § 4 Absatz 8 StromStG, wobei die Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Hauptzollamt zu klären sind). Zum anderen können „kleine Versorger“ den Strom von einem externen Lieferanten „ganz normal“ versteuert beziehen und müssen lediglich den selbst erzeugten Strom stromsteuerrechtlich verantworten.⁴²

Es bleibt allerdings auch für „Kleine Versorger“ dabei, dass sie den an Dritte geleisteten Strom grundsätzlich zur Steuer anmelden und die Steuer hierfür entrichten müssen. Dies gilt aber natürlich nur, soweit die Steuer auch anfällt. Ist der Strom von der Steuer befreit – etwa nach der sog. Kleinanlagenregelung, siehe oben – fällt die Steuer zwar nicht an. Dennoch ist jeder „kleine“ oder „normale“ Versorger verpflichtet, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG von der Steuer befreite Strommenge einmal jährlich, spätestens zum 31. Mai des Folgejahres, ans Hauptzollamt zu melden (vgl. § 4 Absatz 6 StromStG)⁴³. Dies gilt auch für die selbst erzeugte Strommenge, die der Versorger selbst entnommen hat. Insgesamt sind also *sowohl* an Dritte gelieferte *als auch* selbst verbrauchte Strommengen durch den „kleinen Versorger“ beim Hauptzollamt zu melden.

Ein Verstoß gegen die vorstehend dargestellten Pflichten kann nach § 20 StromStV i.V.m. § 381 Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) eine Steuerordnungswidrigkeit darstellen und mit einem

⁴¹ Hierfür wiederum gelten die amtlichen Vordrucke 1410 und 1410a.

⁴² Hingegen wäre ein „normaler“ Versorger selbst für den gesamten von ihm bezogenen, verbrauchten, erzeugten und an Dritte gelieferten Strom steuerrechtlich verantwortlich, müsste diesen zur Steuer anmelden etc. Daher beziehen Versorger den Strom von Dritten auch grundsätzlich erst einmal steuerfrei, da sie die hierfür fällige Stromsteuer selbst anmelden und abführen müssen.

⁴³ Hierfür stellt die Finanzverwaltung ein eigenes Formular bereit (Formular 1429), soweit die Mitteilung nicht im Rahmen einer wegen zu versteuernder Mengen abzugebenden „regulären“ Stromsteueranmeldung (Formular 1400) erfolgt.

Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem können – bei verspäteter Steueranmeldung bzw. -entrichtung – auch Verspätungs- oder Säumniszuschläge erhoben werden.

Ergänzender Hinweis:

Derzeit ist eine umfassende Novellierung zahlreicher stromsteuerrechtlicher Vorschriften geplant.⁴⁴ Hieraus könnten sich verschiedene Änderungen auch für „Kleine-Mieterstrom-Projekte“ ergeben, etwa neue Erlaubnisvorbehalte für die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen o.ä. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass konkrete Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt schwerfallen.

3. EnWG

Nach § 5 EnWG müssen Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden⁴⁵ mit Energie beliefern, grundsätzlich die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma (Unternehmensbezeichnung) bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen. Ausgenommen von dieser Pflicht ist allerdings die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage, so dass Projekte „Kleinen Mieterstroms“ in aller Regel hiervon befreit sind.

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG sind zudem verpflichtet, einmal jährlich die gegenüber den Letztverbrauchern anzugebene Stromkennzeichnung sowie die dem zu Grunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden (§ 42 Absatz 7 EnWG). Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht wäre grundsätzlich eine diesbezügliche Aufsichtsmaßnahme der Bundesnetzagentur denkbar (Anordnungen, ggf. Zwangsgeld bei Nichtbeachtung der Anordnung), wobei dies in Fällen „kleinen Mieterstroms“ eher theoretisch scheint. Gleiches gilt für etwaige wettbewerbsrechtliche Maßnahmen anderer Stromversorgungsunternehmen, die ggf. ebenfalls – wohl eher theoretisch – grundsätzlich denkbar wären.

4. MaStRV

Nach aktueller Rechtslage sind Stromlieferanten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) verpflichtet, sich beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren, sobald dieses den Betrieb aufgenommen hat (voraussichtlich am 31. Januar 2019). Die Registrierungspflicht in der Marktrolle des Stromlieferanten steht dabei auch unabhängig neben etwaigen anderen Registrierungspflichten beim Marktstammdatenregister, etwa der jeweiligen Solaranlage selbst.

⁴⁴ Referentenentwurf vom 19. Oktober 2018.

⁴⁵ Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nummer 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ergänzende Hinweise:

Derzeit ist eine Änderung der MaStRV dahingehend geplant, dass Stromlieferanten sich künftig nur dann registrieren lassen müssen, wenn der Strom über das öffentliche Netz geliefert wird. Handelt es sich um Stromlieferungen innerhalb einer Kundenanlage oder Direktleitung, wie typischerweise bei „Kleinem Mieterstrom“, würde dann also keine Registrierungspflicht bestehen. Der entsprechende Gesetzgebungsprozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Überdies sind freilich die weiteren allgemeinen Registrierungspflichten beim Betrieb von Solar- und anderen Energieanlagen sowie der Inanspruchnahme spezieller Förderungen wie dem Mieterstromzuschlag zu beachten (vgl. insbesondere §§ 2, 3, 5, 18 MaStRV). Die allgemeine Pflicht zur – ggf. erneuten – Registrierung beim Marktstammdatenregister gilt nach dessen Inbetriebnahme im Übrigen auch für Bestandsanlagen. Diese müssen sich auch dann (erneut) registrieren, wenn eine Anlage bereits beim Anlagenregister oder beim PV-Meldeportal registriert ist oder auch, wenn für diese Anlage bislang gar keine Meldepflichten bestand (was etwa bei Altanlagen der Fall sein kann). Insoweit gelten auch keinerlei Bereichsausnahmen, leistungsmäßige Bagatellgrenzen o.ä. Lediglich für vollständig (und „physikalisch“) netzautarke Inselanlagen gelten insoweit vereinzelte Ausnahmen.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach der MaStRV kann – je nach konkretem Verstoß – ein Bußgeld in Höhe bis zu 50.000,00 Euro sowie der (partielle) Verlust des EEG-Vergütungsanspruchs (vgl. § 52 EEG 2017) die Rechtsfolge sein.

5. REMIT

Rechtsunsicherheit besteht derzeit zu der Frage, inwieweit Anbieter von Mieterstrommodellen – und so auch die Akteure „Kleinen Mieterstroms“ – den umfassenden Veröffentlichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten der Verordnung (EU) Nummer 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) unterliegen. Die Vorgaben dieser Verordnung zielen auf den internationalen Energiegroßhandel und sind ersichtlich in keiner Weise auf Modelle „kleinen Mieterstroms“ zugeschnitten. Dennoch kann dem Wortlaut der Verordnung nach der Anwendungsbereich der REMIT-Verordnung in bestimmten Konstellationen berührt sein.

Dies betrifft solche Gestaltungen, in denen eine natürliche oder juristische Person (der „Mieterstromanbieter“) sowohl Strom aus einer selbst betriebenen Erzeugungsanlage (z.B. Solaranlage) an Verbraucher vor Ort liefert und als auch zusätzlich Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht. Der aus dem Netz bezogene Strom wird in diesen Konstellationen ebenfalls an die Verbraucher weitergegeben, um deren Vollversorgung – also auch zu Zeiten, in

denen die vor Ort betriebene Erzeugungsanlage keinen Strom produziert – sicherzustellen.⁴⁶ In solchen Konstellationen unterfällt der „Beschaffungsvertrag“ über den aus dem Netz bezogenen Strom zwischen dem Mieterstromanbieter und seinem Stromlieferanten dem Wortlaut nach keiner der in der REMIT vorgesehenen Ausnahmefälle und würde daher – auch wenn es nur um marginale Mengen geht – umfassende Registrierungs- und Offenlegungspflichten des Anbieters „Kleinen Mieterstroms“ nach sich ziehen, die wie gesagt auf Großhandelsunternehmen der Energiewirtschaft zugeschnitten sein.

Die Bundesnetzagentur bzw. die insoweit zuständige dort angesiedelte Markttransparenzstelle vertritt hierzu nach einer aktuellen Positionierung folgende Rechtsauffassung:

„Für den Einkauf von (Zusatz-) Strom für den Weiterverkauf an Endkunden im Rahmen eines Endverbrauchervertrages – z.B. durch den Betreiber eines Mieterstrommodells – besteht keine Registrierungs- und Meldepflicht nach REMIT, wenn

- *der jeweilige Vertrag als Lieferort nicht einen Bilanzkreis, sondern einen oder mehrere konkrete Netzanschlusspunkt(e)/Abnahmestelle(n) vorsieht; und*
- *der Weiterverkauf des Stroms lediglich als Nebentätigkeit (z. B. im Rahmen eines Mietvertrages) ausgeübt wird.*

Sollte die Weiterverteilung des eingekauften Stroms die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellen, würden wir entsprechend unserer Auffassung von einer Registrierungs- und Meldepflicht nach REMIT ausgehen.“

Nach dieser Positionierung erscheint es nach Ansicht der Autoren vertretbar, dass in den allermeisten Fällen „Kleinen Mieterstroms“ keine Pflichten nach REMIT bestehen (da der Weiterverkauf des Stroms in der Regel lediglich eine Nebentätigkeit darstellen wird). Allein dieses Ergebnis erscheint mit Blick auf den Zweck und sonstigen Anwendungsbereich der REMIT auch sachgerecht.

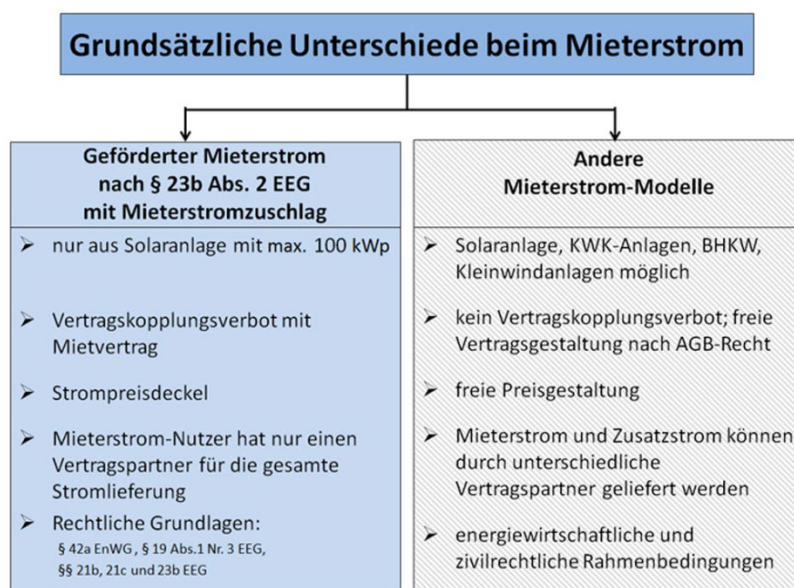
Nach der aktuellen Positionierung der Markttransparenzstelle ist allerdings zu konstatieren, dass ein gewisses Restrisiko verbleibt, dass etwa eine „Betreiber-GbR“ (die ja keinen anderen Zweck als eine gemeinschaftliche Energieversorgung hat), über die auch der Strombezug aller Verbraucher abgewickelt wird, als den REMIT-Pflichten unterworfen angesehen würde.

⁴⁶ Sofern der sogenannte Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 in Anspruch genommen wird, ist der Mieterstromanbieter zur Sicherstellung einer solchen Vollversorgung nach § 42a Absatz 2 Satz 6 EnWG sogar verpflichtet.

III. Sonstige „Lieferantenpflichten“ und zu beachtende energierechtliche Vorgaben in Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“

1. Weitere energierechtliche Vorgaben zur Gestaltung der Stromlieferbeziehungen

Über die dargestellten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus gelten nach §§ 40 bis 42 EnWG eine Reihe spezieller Vorgaben an die Gestaltung von Abrechnungen und Verträgen im Bereich der Elektrizitätsbelieferung von Letztverbrauchern. Für Verträge im Rahmen von Mieterstrommodellen, bei denen der Betreiber den Mieterstromzuschlag nach dem EEG in Anspruch nimmt, gelten überdies die speziellen Vorgaben nach § 42a EnWG. Die Bundesnetzagentur stellt insoweit das folgende Schaubild zur Abgrenzung der verschiedenen „Mieterstromkategorien“ bereit⁴⁷:



Auch für „normale“ oder „andere“ Mieterstrommodelle (hier: rechte Spalte) finden sich allerdings in den §§ 40 bis 42 EnWG detaillierte Vorgaben, welche Inhalte in Verträgen und Abrechnungen zu berücksichtigen sind und wie die entsprechenden Dokumente im Einzelnen ausgestaltet sein müssen. Insbesondere gelten für die Belieferung von Haushaltskunden nach § 41 EnWG eine Reihe spezieller Anforderungen an die Vertragsgestaltung. So sind bei der Gestaltung der entsprechenden Stromlieferverträge die Vorgaben des § 41 EnWG einzuhalten. Die Verträge müssen beispielweise u.a. Regelungen zu Vertragsdauer, Preisanpassung, Kündigung und Rücktrittsrechten enthalten. Daneben trifft § 40 EnWG Vorgaben für die Rechnungslegung und -gestaltung. In jeweiligen Abrechnungen müssen unter anderem Angaben zur Vertragsdauer und geltenden Preisen enthalten sein, der Anfangs- und der Endzählerstand, der Verbrauch im vergleichbaren Vorjahreszeitraum, Grafiken, die den Verbrauch des Kunden im Vergleich zur

⁴⁷ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html (5. November 2018).

Vergleichskundengruppe darstellen und zuletzt muss die Herkunft des gelieferten Stroms gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung (vgl. § 42 EnWG) ausgewiesen werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten wären grundsätzlich diesbezügliche Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur denkbar (Anordnungen, ggf. Zwangsgeld bei Nichtbeachtung der Anordnung), wobei dies in Fällen „kleinen Mieterstroms“ eher theoretisch scheint. Gleiches gilt für etwaige wettbewerbsrechtliche Maßnahmen anderer Stromversorgungsunternehmen oder auch Verbraucherschutzrechtliche Maßnahmen, die ggf. ebenfalls – wohl eher theoretisch – grundsätzlich denkbar wären.

Gemäß § 42a Absatz 2 Satz 6 EnWG muss im Falle einer Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags im Sinne des § 21 Absatz 3 EEG 2017 zudem der Mieterstromvertrag (bzw. die Mieterstrom-AGB) eine Vollversorgung der Mieter vorsehen. Um eine entsprechende Belieferung auch in Zeiten sicherzustellen, in denen die Solaranlage keinen oder zu wenig Strom erzeugt, muss deshalb von dem Mieterstromanbieter regelmäßig ein Zusatzstromliefervertrag mit einem Energieversorger geschlossen werden, der diesen zusätzlichen Strom zur Weiterlieferung an die Mieter über das Netz zur Verfügung stellen kann. Dies wird häufig auch in Modellen ohne Mieterstromzuschlag (siehe oben die rechte Spalte im Schaubild) so gehandhabt, auch wenn hier keine entsprechende gesetzliche Pflicht zur „Vollversorgung“ besteht. Dabei ist stets zu beachten, dass der „Mieterstromanbieter“ dann nicht nur für den selbst erzeugten Solarstrom, sondern auch für den weitergeleiteten Netzstrom als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG gilt. Auch für den weitergelieferten Strom ist deshalb von ihm gemäß § 60 Absatz 1 EEG 2017 die EEG-Umlage abzuführen, die entsprechenden Meldepflichten zu erfüllen etc. (siehe oben B.I. und II.1.b.). Um insofern eine Doppelbelastung zu verhindern, ist daher in solchen Fällen sicherzustellen, dass die EEG-Umlage nicht auch an den Energieversorger zu zahlen ist. Alternativ kann mit dem Energieversorger auch vereinbart werden, dass dieser die EEG-Umlage gegenüber dem Mieterstromanbieter abrechnet und diese dann als Leistung auf fremde Schuld gemäß § 267 BGB gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für den Mieterstromanbieter erbringt.

2. Hinweis zum Erfordernis der Freiwilligkeit der Teilnahme bei „Kleinem Mieterstrom“

Zudem ist aus energiewirtschaftsrechtlicher Sicht wichtig, dass das Mieterstrommodell insgesamt auf Freiwilligkeit beruhen muss und keine Verpflichtung der Bewohner zur Teilnahme durch den Mieterstromanbieter oder die Eigentümer vorsieht.

Hintergrund für dieses Erfordernis ist – neben dem allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Leitgedanken der freien Lieferantwahl – insbesondere der Begriff der „Kundenanlage“ nach § 3 Nummer 24a EnWG. Kundenanlagen in diesem Sinne sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- ☉ die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- ☉ mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- ☉ für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- ☉ jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Einordnung der für die Stromverteilung vor Ort genutzten Leitungsinfrastruktur als Kundenanlage ist deshalb von großer Bedeutung, weil hierüber die Abgrenzung zum (voll regulierten und netzentgeltbelasteten⁴⁸) allgemeinen Versorgungsnetz erfolgt. Etwas vereinfacht gesagt: Sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kundenanlage nicht erfüllt, besteht das Risiko, dass der Betreiber der zur Verteilung des vor Ort erzeugten Stroms genutzte Leitungsinfrastruktur (z.B. die elektrische Hausanlage eines Mehrfamilienhauses, die von dessen Eigentümer betrieben wird) als Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsrechts einzuordnen ist. Gerade im Hinblick auf „verpflichtende“ Mieterstrommodelle kann insoweit ein Konflikt mit der dargestellten Begriffsdefinition bestehen, da dann die letztgenannte Voraussetzung für das Vorliegen einer Kundenanlage nicht mehr gegeben sein dürfte.

Zusätzlich können im Einzelfall auch weitere Vorgaben des Mietrechts oder – im Falle der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags nach EEG – das sog. Vertragskopplungsverbot des § 42a EnWG zu beachten sein.

3. Hinweis zu messrechtlichen Erfordernissen

Zuletzt ist zu beachten, dass sowohl aus dem allgemeinen Mess- und Eichrecht, als auch aus speziellen energierechtlichen Bestimmungen (vgl. etwa § 61h EEG 2017, § 20 Absatz 1d EnWG) Anforderungen an die Messung und Abrechnung in „Kleiner-Mieterstrom“-Modellen resultieren.

Grundsätzlich sind abzurechnende Strommengen geeicht zu erfassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für einzelne Strommengen die EEG-Umlage und/oder andere gesetzliche Letztverbraucherabgaben zu entrichten sind oder soweit Förderungen oder Privilegien in Anspruch genommen werden (z.B. bei einer EEG-Umlage-reduzierten Eigenversorgung, vgl. § 61h Absatz 1 EEG

⁴⁸ Netzbetreiber sind als zentrale Adressaten der energierechtlichen Regulierung zahlreichen verschiedenen Pflichten und Anforderungen unterworfen (z.B. den Entflechtungsvorgaben des sogenannten „Unbundling“, der Netzentgeltregulierung, verschiedenen Melde-, Informations-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten, den Vorgaben und Erfordernissen der Marktkommunikation, verschiedenen Pflichten gegenüber anzuschließenden Verbrauchern etc.). Zudem fallen für durch die Netze der allgemeinen Versorgung durchgeleitete Strommengen die Netzentgelte sowie die mit ihnen erhobenen sonstigen sogenannten Letztverbraucherabgaben (insb. KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, § 19-StromNEV-Umlage, AbLaV-Umlage) an.

2017). Da die Anforderungen an das erforderliche Messkonzept stark einzelfallabhängig sind, können hier lediglich allgemeine Hinweise gegeben werden. Im Zweifel müssen die Einzelheiten mit dem zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber geklärt werden.

Die Messung wird im Rahmen von Mieterstrommodellen in aller Regel in Form eines so genannten Summenzählermodells realisiert, bei dem eine rechnerische Zuordnung der Mieterstrommengen über einen vorgelagerten „Summenzähler“ und die Einzelzähler der am Mieterstrommodell teilnehmenden Bewohner erfolgt (vgl. zur Zulässigkeit von solchen Summenzählermodellen § 20 Absatz 1d EnWG). Alternativ zum Summenzählermodell kann auch der Einsatz von intelligenten Messsystemen (sog. Smart Meter) vorgesehen werden und eine zeitaufgelöste Messung erfolgen.

Zuständig für die Messung ist nach dem gesetzlichen Leitbild des Messstellenbetriebsgesetzes grundsätzlich der grundzuständige Messstellenbetreiber (= örtlicher Verteilnetzbetreiber). Alternativ kann der Mieterstromanbieter auch sein gesetzliches Recht zur freien Wahl des Messstellendienstleisters ausüben und anstatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen dritten („wettbewerblichen“) Messstellenbetreiber mit der Durchführung der Messung beauftragen. Unabhängig davon, wer das Messkonzept im Einzelnen umsetzt (grundzuständiger oder wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Abschluss eines Messstellenvertrages, in dem das Messkonzept vereinbart wird, erforderlich.

Teil 2: Gestaltungs- und Handlungsoptionen für bestehende und geplante Projekte

A. Handlungs- und Gestaltungsoptionen für Betreiber

Die Betroffenen sind bei Bekanntwerden der in Teil 1 dargestellten Pflichten regelmäßig mit der Frage konfrontiert, wie sie damit umgehen sollen, dass sie de facto – ggf. bereits seit mehreren Jahren – gegen ihre energierechtlichen Pflichten verstoßen. Aus rechtlicher Perspektive kann erst einmal nur dazu geraten werden, den vorstehend dargestellten Pflichten umfassend nachzukommen, ggf. auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Denn, etwas salopp ausgedrückt: auch unpassende und nicht sachgerecht geregelte rechtliche Pflichten sind nun einmal rechtliche Pflichten.

Viele Betreiber werden – jedenfalls nach der Beratungserfahrung der Autoren – aber mangels Möglichkeiten oder Bereitschaft zur Umsetzung all der genannten rechtlichen Vorgaben einen Weiterbetrieb in der „rechtlichen Grauzone“ oder eine Beendigung der dezentralen Stromnutzung aus ihren Anlagen erwägen.

Insoweit soll im Folgenden versucht werden, einen Überblick über die verschiedenen Optionen für den praktischen Umgang mit den dargestellten rechtlichen Herausforderungen zu geben, wobei die Entscheidung für eine dieser Optionen stets stark vom jeweiligen Einzelfall und nicht zuletzt auch den persönlichen Präferenzen des jeweiligen Akteurs abhängen wird:

- 🕒 Die erste Option zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheit oder von Pflichtverstößen ist in bereits bestehenden Projekten natürlich grundsätzlich, die Belieferung von Dritten schlichtweg zu beenden. Hierfür wiederum kann die Solaranlage entweder auf eine sog. Volleinspeisungsanlage „umgestellt“ werden oder auch – sofern im Einzelfall möglich – ausschließlich rechtlich eindeutige Eigenversorgungsanteile weiterhin vor Ort verbraucht werden.
 - In diesem Fall muss zunächst – ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Netz-/Messstellenbetreiber – geprüft werden, ob/inwieweit das entsprechende Anschluss- und Messkonzept angepasst werden muss. Zudem muss geklärt werden, dass/wie die bislang mitversorgten Letztverbraucher künftig ihren Strom von einem externen Stromlieferanten beziehen.
 - Gegebenenfalls kann in solchen Fällen auch geprüft werden, ob/inwieweit ggf. für einzelne Verbrauchsmengen rechtssicher eine Eigenversorgung gestaltet werden kann. Hierfür kommen beispielsweise Pachtmodelle in Betracht oder auch die

Nutzung des vor Ort erzeugten Stroms für rechtssichere Eigenversorgungsanteile. So könnte beispielsweise in WEG-Modellen versucht werden, möglichst große Anteile des in der Solaranlage erzeugten Stroms für sog. „Allgemeinverbräuche“ der WEG und so wiederum für eine privilegierte Eigenversorgung zu nutzen (siehe oben Teil 1, Abschnitt A. II. 1. a (4)). Dies kann insbesondere dann ein interessantes Modell zur Vereinfachung des Nutzungskonzepts für den eigenen Solarstrom sein, wenn einzelne „Großverbraucher“ zur Verfügung stehen, die gemeinschaftlich genutzt werden und denen so ein bedeutsamer Anteil der Solarerzeugung „zentral zugeordnet“ werden kann (z.B. eine Wärmepumpe, ein stromintensives Belüftungssystem o.ä.).

- Auch können im Einzelfall Optionen bestehen, einzelne Stromerzeugungsanlagen einzelnen Wohneinheiten zuzuordnen, wobei dies häufig – zumindest bei einer nachträglichen Neukonfiguration der Anlagentechnik – am technischen Aufwand scheitern dürfte (siehe oben Teil 1, Abschnitt A. II. 1. a (5)).
- Sollte Betreibern bereits bestehender Projekte erst jetzt bekannt werden, dass sie in der Vergangenheit – ggf. bereits seit Jahren – de facto gegen ihre energierechtlichen Pflichten verstoßen haben, bliebe ihnen im Hinblick auf die in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte bei einem möglichst „rechtstreuen“ Verhaltenspfad keine andere Option, als den entsprechenden Pflichten nachträglich nachzukommen. Hierfür wäre es wohl am zweckmäßigsten, dem zuständigen Empfänger der jeweiligen Meldung/Zahlung die jeweiligen gesetzlichen Pflichtangaben wahrheitsgemäß mitzuteilen (ggf. mit der Ergänzung, dass das die Pflicht auslösende Verhalten – also die Belieferung Dritter – nunmehr eingestellt wurde bzw. demnächst wird) und abzuwarten, ob dieser eine entsprechende Zahlung einfordert. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für Nachzahlungen der EEG-Umlage grundsätzlich die allgemeinen Verjährungsregeln des BGB gelten. Das bedeutet, dass Nachforderungen der Übertragungsnetzbetreiber für EEG-Umlage-Zahlungen, die aufgrund einer Stromlieferung an Dritte zu entrichten gewesen wären, grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren verjähren. Da der Übertragungsnetzbetreiber aber in der Regel bis zur „freiwilligen Selbstanzeige“ des jeweiligen Stromlieferanten von dem zur Umlageerhebung berechtigenden Tatbestand (der dezentralen Stromlieferung) keinerlei Kenntnis gehabt haben dürfte, verlängert sich die Verjährungsfrist für entsprechende Nachforderungen auf zehn Jahre (§ 199 BGB).

- Die zweite grundsätzliche Option für Akteure „Kleinen Mieterstroms“ dürfte darin bestehen, den beschriebenen rechtlichen Pflichten so gut wie möglich nachzukommen.

- Die zentralen rechtlichen Vorgaben dürften dabei diejenigen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage sowie der Stromsteuer und die allgemeinen beim Betrieb von EEG-Anlagen zu beachtenden Registrierungs- und Mitteilungspflichten sein. Soweit ausgeschlossen ist, dass die EEG-Umlage „hinterzogen“ wird und die ordnungsrechtlich sanktionsbewehrten Vorgaben des Stromsteuerrechts und der Registrierungspflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt werden, dürfte eine etwaige ordnungs- oder gar strafrechtliche Verfolgung etwaiger Pflichtverstöße eher unwahrscheinlich sein. Insbesondere bei Neuprojekten sollten sich Betreiber daher von Anfang um die Erfüllung der wesentlichen energierechtlichen Pflichten – insbesondere im Zusammenhang mit der EEG-Umlage, der Stromsteuer und der Marktstammdatenregistrierung – kümmern. Sofern Unsicherheit über die bestehenden Pflichten bzw. die im Einzelnen vorzunehmenden Handlungen besteht, bleibt den Betroffenen insoweit keine andere Option, als sich an die zuständigen Stellen (je nachdem in der Regel wohl Verteil- und/oder Übertragungsnetzbetreiber, Hauptzollamt, Bundesnetzagentur) oder an auf energierechtliche Fragen spezialisierte Rechtsberater zu wenden. Diese können über eine gezielte Recherche im Internet aufgefunden oder auch bei den entsprechenden Branchenverbänden angefragt werden.
- Im Hinblick auf bereits bestehende Projekte und etwaige in der Vergangenheit liegenden Pflichtverstöße kann aus rechtlicher Sicht nur dazu geraten werden, die Wahrnehmung der entsprechenden Pflichten nachzuholen, auch wenn dies ggf. mit entsprechenden Nachforderungen und evtl. auch weiteren Sanktionen einhergeht (siehe oben).
- Wird dieser Weg eingeschlagen, kann freilich auch versucht werden – je nach Einzelfallkonstellation – für das Vorliegen einer Eigenversorgung statt einer Stromlieferung zu streiten, bei gleichzeitiger bestmöglicher Erfüllung der eigenen Pflichten. So könnte beispielsweise dem zur Erhebung der EEG-Umlage bei einer Eigenversorgung zuständigen Verteilnetzbetreiber mitgeteilt werden, wie der in der PV-Anlage erzeugte Strom verbraucht wird und ausdrücklich die eigene Bewertung als Eigenversorgung mitgeteilt werden. Der Netzbetreiber wäre dann „am Zug“ und müsste bewerten, ob eine Eigenversorgung vorliegt (dann wäre er zuständig) oder nicht (dann wäre ja der Übertragungsnetzbetreiber zuständig). Insoweit kann es auch zweckmäßig sein, sich mit einem Anschreiben an beide möglichen Netzbetreiber zu wenden und diese jeweils um eine – bestenfalls abgestimmte – Bewertung zu bitten, welcher von ihnen konkret zuständig ist. Je nachdem, ob und wie der bzw. die Netzbetreiber hierauf reagiert müsste dann das weitere Vorgehen erwogen werden.

Dieses Vorgehen kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es sich bei der Einordnung als Eigenversorgung oder Direktlieferung um eine „Grauzone“ handelt (z.B. bei den dargestellten Familienkonstellationen und/oder den GbR-/WEG-Fällen) und gute juristische Argumente für das Vorliegen einer Eigenversorgung sprechen. Auch in diesen Fällen kann jedoch eine aufs Energierecht spezialisierte juristische Beratung zweckmäßig sein, insbesondere wenn der Netzbetreiber sich auf die entsprechende Argumentation für das Vorliegen einer Eigenversorgung nicht einlässt.

- 🕒 Die dritte Option für Betroffene ist es freilich grundsätzlich, die dargestellten Pflichten weitgehend zu ignorieren und entsprechende Pflichtverstöße sowie die damit einhergehenden etwaigen Sanktionsrisiken in Kauf zu nehmen. Aus rechtlicher Sicht kann hierzu zwar nicht geraten werden, in der Praxis dürfte dieses „Verbleiben in der Grauzone“ faktisch aber eine durchaus verbreitete Verhaltensvariante darstellen.

B. Fazit

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die in Teil 1 dargestellte Rechtslage für viele Beteiligte, die unter den Begriff des „Kleinen Mieterstroms“ fallen, eine erhebliche administrative Herausforderung, nicht selten wohl auch eine Überforderung darstellt. In vielen praktischen Anwendungsfällen dürfte den Beteiligten bislang auch schlicht nicht bewusst sein, dass sie überhaupt Anbieter „Kleinen Mieterstroms“ und damit Stromlieferanten mit den oben dargestellten Pflichten sind. Nicht zu vergessen sind hierbei auch die eklatanten rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Eigenversorgung und Direktlieferung, die sich im Rahmen solcher Modelle vielfach stellen (siehe oben Teil 1, Abschnitt A. II. 1. und 2.).

Aufgrund fehlender Bagatellgrenzen, Bereichsausnahmen o.ä. für die meisten mit der Stromlieferung an Dritte einhergehenden Pflichten bleibt es insoweit bei einer folgenschweren Weichenstellung: Entweder der Betreiber ist Eigenversorger, dann sind die Pflichten insgesamt wohl beherrschbar und auch sachgerecht „abgeschichtet“ (vgl. z.B. die Befreiung von den Basisdatenmeldepflichten bei Solaranlagen bis zu 7 kW installierter Leistung, siehe oben Teil 1, Abschnitt B. II. 1. a) – oder der Betreiber wird zum Stromlieferanten, dann ist er mit der kleinsten Anlage ab der ersten gelieferten Kilowattstunde voll mit allen in diesem Zusammenhang bestehenden Pflichten konfrontiert. Diese Ungleichbehandlung erscheint weder ausgewogen noch sachgerecht. Diese Gemengelage dürfte in der Praxis gerade im Segment des „Kleinen Mieterstroms“ unzweifelhaft zu einem eklatanten Auseinanderlaufen zwischen Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit führen.

De facto sehen sich private Verbraucher, wenn sie die – energiepolitisch ja durchaus gewünschte – Rolle als Prosumer annehmen, mit dem erheblichen Risiko konfrontiert, unwillentlich, ggf. sogar unwissentlich gegen eine Reihe energierechtlicher Pflichten zu verstoßen, sogar (Steuer-)Ordnungswidrigkeiten zu begehen und vieles mehr. Ein Rechtsrahmen mit solchen erheblichen Auswirkungen für Verbraucher, der gleichzeitig so komplex wie an zentralen Stellen (z.B. der Abgrenzung zwischen Eigenversorgung und Lieferung) unklar ist und der gleichzeitig private Prosumer genauso intensiv belastet wie ein Energieversorgungsunternehmen mit Tausenden von Stromkunden, ist ersichtlich weder verhältnismäßig noch sachgerecht.

Insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von Eigenversorgung und Stromlieferung könnte dabei in einer weniger restriktiven Auslegung des Merkmals der „Personenidentität“ ein zweckmäßiger Ausweg aus diesem Dilemma liegen. Für eine solche Auslegung, die etwa für sogenannte GbR-Modelle und ähnliche Konstellationen die Möglichkeit einer „gemeinschaftlichen Eigenversorgung“ eröffnen würde, sprechen nach hiesiger Auffassung überzeugende juristische Argumente. Auch erste Ansätze in der (sehr vereinzelt) Rechtsprechung sprechen dafür, dass eine gemeinschaftliche Eigenversorgung mehrerer Personen möglich sein kann. Die Gegenmeinung, die eine gemeinschaftliche Eigenversorgung per se ausschließen will, stützt sich bislang vorwiegend auf den Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur. Dieser ist allerdings nicht rechtsverbindlich und an vielen Stellen juristisch auch nicht überzeugend.

Insoweit bleibt zu konstatieren, dass – sofern nicht eine verbraucherfreundliche Klärung über die Rechtsprechung erfolgt – den erheblichen in dieser Stellungnahme aufgezeigten rechtlichen Hürden für „Kleinen Mieterstrom“ und den damit verbundenen Hürden für die eigenverantwortliche Umsetzung von Mieterstromprojekten im Prosumer- und Verbraucherbereich wohl nur über die Einführung hinreichender gesetzlicher Bagatellgrenzen begegnet werden kann, die die von Verbrauchern im Zusammenhang mit „Kleinem Mieterstrom“ zu erfüllenden energierechtlichen Pflichten auf das Erforderliche und Sinnvolle reduzieren.

Teil 3: Einschlägige Rechtsprechung

A. Hinweis zu vorliegender Rechtsprechung

Einschlägige verbindliche Rechtsprechung zu den hier interessierenden rechtlichen Fragestellungen ist aktuell noch kaum vorhanden.

Im Folgenden werten wir daher insbesondere das Urteil des OLG Karlsruhe zu speziellen „Teilmietmodellen“ für PV-Anlagen aus.

B. Urteil des OLG Karlsruhe vom 29. Juni 2016 (Az. 15 U 20/16)

I. Zusammenfassung des Sachverhalts

Im dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall hatte der Mieter einer Gewerbehalle von seinem Vermieter neben der Halle auch einen „ideellen Anteil“ von 16 Prozent der auf dem Dach installierten Solaranlage zur Mitnutzung gemietet. In einem entsprechenden „Teil-Solaranlagen-Mietvertrag“ war geregelt, dass der Mieter Einfluss auf die Betriebsführung der Solaranlage nehmen dürfe, Mitbesitzer der Anlage sei und den produzierten Strom zur Eigenversorgung nutzen dürfe. Hierfür zahlte er einen Mietzins an den Vermieter. Wenn der Mieter in einem Jahr mehr oder weniger Strom verbrauchte, als es seinem ideellen Produktionsanteil von 16 Prozent entsprach, erfolgte im Folgejahr ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch den Vermieter.

Der nicht vom Mieter vor Ort verbrauchte Strom wurde vom Vermieter in das Netz eingespeist. Der Vermieter nahm insoweit – als zweiter eigenständiger Anlagenbetreiber im Hinblick auf den restlichen „Anteil“ der Solaranlage – eine Förderung nach dem EEG in Anspruch.

Der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber war hier der Ansicht, dass in dieser Konstellation nicht von einer Eigenversorgung des Mieters auszugehen ist, sondern einer mit der vollen EEG-Umlage belasteten Stromlieferung des Vermieters an den Mieter, und klagte daher auf Zahlung der EEG-Umlage gegen den Vermieter.

II. Zusammenfassung der Urteilsgründe

Das OLG Karlsruhe gab, wie bereits das LG Heidelberg in der Vorinstanz (vgl. das dortige Urteil vom 28. Dezember 2015, Az. 11 O 15/15 KfH), dem Netzbetreiber recht und verurteilte den Vermieter daher zur (Nach-)Zahlung der EEG-Umlage für den vom Mieter verbrauchten Strom.

Dieses Ergebnis leitete das OLG Karlsruhe insbesondere aus der Gestaltung des „Teil-Solaranlagen-Mietvertrag“ ab. In diesem seien dem Mieter die mit dem Anlagenbetrieb einhergehenden Rechte, Pflichten und Risiken gerade nicht in einer Weise zugeordnet worden, dass er als gleichberechtigter

Anlagenbetreiber neben dem Vermieter stehe. Konkret macht das OLG Karlsruhe dies an den folgenden Punkten fest:

- ☺ Der Mieter durfte vollkommen frei entscheiden, welchen Anteil des in der Solaranlage erzeugten Stroms er abnimmt. Dies konnten in einem Jahr durchaus auch mehr oder weniger als die vereinbarten 16 Prozent sein. Davon wie viel Strom er abnahm, war am Ende aber die Höhe der zu zahlenden „Miete“ abhängig. Hier sah das OLG Karlsruhe letztlich starke Parallelen zu einem „gewöhnlichen“ Strompreis.
- ☺ Der Mieter trug nach Auffassung des Gerichts in Folge der flexiblen Mietzinsgestaltung nicht nur kein bzw. ein sehr geringes wirtschaftliches Risiko, auch die Verantwortung für den Anlagenbetrieb habe nach der konkreten Vertragsgestaltung beim Vermieter gelegen. So sei allein dieser dafür verantwortlich gewesen, die notwendigen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchzuführen, den überschüssigen Strom zu vermarkten, die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Pflichten gegenüber Dritten wahrzunehmen und die erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Bei Problemen mit dem Anlagenbetrieb sollte zudem allein der Vermieter dem Mieter wie auch Dritten für entstandene Schäden haften.
- ☺ Aufgrund dieses „relativ geringen Anteils der Mitberechtigung“ des Mieters und des flexibel ausgestalteten Mietzinses, habe der Mieter insgesamt nicht das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes getragen und er habe auch nicht die erforderliche Sachherrschaft über die Anlage gehabt. Die Regelungen des „Teil-Solaranlagen-Mietvertrag“ entsprächen vielmehr denen eines Stromlieferungsvertrages und begründeten gerade nicht – so das OLG Karlsruhe wörtlich – das *„Recht einer gemeinschaftlichen Nutzung der Anlage durch [den Vermieter] und den Mieter“*.

III. Bedeutung des Urteils für „Kleinen Mieterstrom“

Bemerkenswert an dem Urteil ist für Konstellationen „Kleinen Mieterstroms“ insbesondere, dass das OLG Karlsruhe sich keineswegs der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur zur generellen Unzulässigkeit einer Eigenversorgung in Mehrpersonenverhältnissen anschließt. Vielmehr geht das OLG Karlsruhe ganz selbstverständlich davon aus, dass *„sowohl [der Vermieter] als auch der Mieter an der Anlage berechtigt [sein] und jeweils ihren eigenen Strom entnehmen können“*. Eine solche „gemeinschaftliche Nutzung“ und „Mitberechtigung“ wäre nach dem OLG Karlsruhe also grundsätzlich durchaus möglich – wurde aber im konkret geprüften Falls nach der Auslegung der vertraglichen Grundlagen durch das Gericht eben nicht vereinbart.

Insofern kann nach Ansicht der Autoren aus dem Urteil des OLG Karlsruhe abgeleitet werden, dass eine gemeinschaftliche Eigenversorgung in rechtlicher Hinsicht jedenfalls nicht kategorisch ausgeschlossen ist. Es kommt vielmehr auf die Ausgestaltung des Einzelfalls an. Ansonsten hätte das

OLG Karlsruhe hier keine dezidierte Prüfung des „Teil-Solaranlagen-Mietvertrag“ vornehmen müssen, sondern hätte sein Urteil einzig damit begründen können, dass eine Eigenversorgung in Mehrpersonenverhältnissen per se ausgeschlossen sei.

Das Urteil kann daher nach hiesiger Auffassung durchaus als wichtiger Bestandteil für eine Argumentation herangezogen werden, nach der mehrere Mieter oder Wohnungseigentümer eine gemeinschaftlich betriebene Anlage für die Eigenversorgung nutzen können (siehe oben).

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin

gez.
Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt